

## 19. Sitzung

Am 27. Februar 1863. Beginn 9 Uhr Früh.

Gegenwärtig: H. Landeshauptmann Sebastian v. Froschauer u. sämmtl. Mitglieder des vorarlberger Landtags mit Ausnahme des H. Widmer, beurlaubt. Im Beisein des landesfürstl. Kommissärs Franz Ritter v. Barth.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung. H. Schriftführer wird das Protokoll der vorhergehenden verlesen. (wird vorgelesen) Findet einer der Herren eine Bemerkung gegen das Protokoll zu erheben? Es ist als richtig abgefaßt anerkannt. Wir kommen nun heute zum 2ten Theil des Gesetzes nämlich zur Gemdewahlordnung für Vorarlberg. Ich ersuche den H. Berichterstatter zu beginnen.

Riedl: H. Landeshauptmann, ich hätte einen Dringlichkeitsantrag vorzubringen u. bitte denselben früher anbringen zu dürfen. Es handelt sich bei meinem Antrage darum, das Land Vorarlberg von einem sehr lästigen Ausgabsposten, der jährlich wiederkehrt zu befreien u. da in Geldsachen jeder Tag von Bedeutung ist, erachte ich ihn als dringend, er besteht in folgendem: Der h. Landtag wolle beschließen, es sei, in Erwägung 1s. daß der Zustand der öffentl. Sicherheit im Lande Vorarlberg einer der besten im ganzen Reiche ist; daß 2tens zu dessen Aufrechthaltung das Institut der k. k. Gensdarmerie im Lande nicht nöthig ist, indem dieser Zustand erfahrungsgemäß vor u. nach der Einführung dieses Institutes sich gleich geblieben ist, 3. daß die Behauptung ad 1 u. 2 erwiesen werden durch die strafgerichtl. Geschäftsausweise des k. k. Kreisgerichts Feldkirch u. der übrigen 6 Gerichte des Landes; 4.) daß vor Einführung des Institutes der k. k. Gensdarmerie die Entdeckung der Verbrecher u. Zustandebringung der Verbrecher durch die Diener der Gerichtsbehörden u. die von den Gemeinden bestellten Sicherheitswachen auf vollständig ausreichende Weise bewerkstelliget wurde; 5. daß der Landtag der Regierung gegenüber die Verantwortlichkeit für die fernere Aufrechthaltung dieses Sicherheitszustandes durch die im P. 4 aufgeführten Organe übernimmt; 6. daß nach Art. V Zhl. 2 des Reichsgesetzes v. 5. März 1862 die Sorge für die Aufrechthaltung der Sicherheit der Personen u. des Eigenthums in den selbständigen Wirkungskreis der Gemde. gehört u. nach §. 55 der Reg. Vorlage über die Gemedordnung, welcher von dem Landtag angenommen worden ist, nur in Fällen, wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemde. nicht ausreichen, der Schutz der Staatsgewalt in Anspruch zu nehmen ist; 7. daß bei der erprobten Unterthanentreue

der Vorarlberger u. dem vollkommen befriedigenden Sicherheitszustande des Landes auch nicht die im Art. V des

(Seite 391) -----

Reichsg. v. 5./3. 1862 bezeichneten Gründe der höheren Staatsrücksichten vorhanden sein können, welche die Beibehaltung der k. k. Gensdarmerie gegen den einstimmigen Wunsch des Landes rechtfertigen würden u. zwar um so weniger, als die Staatsverwaltung durch Erlaß einer Reg. Vorlage über die Landesvertheilung erklärt hat, sie vertraue ihren treuen Vorarlbergern unbedingt die Waffen an u. zwar nicht nur zur Bekämpfung der äußeren Feinde, sondern wie der §. 36 lit c dieser Vorlage ausdrücklich bemerkt, auch zur Aufrechthaltung der Ruhe u. Ordnung im Lande; 8. daß ferner das Institut der k. k. Gensdarmerie dem Lande, welches nicht den mindesten Fond besitzt, jährlich eine baare Auslage von circa 1100 fl. den Gmden, wo die einzelnen Posten stationirt sind, noch weiteren Ausgaben, endlich dem Staate selbst eine sehr bedeutende Ausgabe verursacht; daß sohin bei der nachgewiesenen Entbehrlichkeit der k. k. Gensdarmerie für das Land Vorarlberg einerseits u. bei dem ausdrücklich erklärten Willen Sr. k. k. apostol. Majestät andererseits, daß in allen Zweigen der Staatsverwaltung die strengste Sparsamkeit eingeführt werde die Streichung des bezügl. Postens aus dem Staatsausgaben-Budget sich vollkommen rechtfertiget; 9. daß endlich die Ausführung dieser Maßregel um so weniger Schwierigkeit haben kann, da es sich hier nicht um die Aufhebung der k. k. Gensdarmerie im ganzen Umfange des Statthaltereigebietes oder des ganzen k. k. Gensdarmerie-Regimentsbezirks, oder eines Gensdarmerie-Regiments, sondern nur um die Einziehung der ohnedieß nur in geringer Zahl vorhandenen Posten desselben im Lande handelt: an das k. k. Ministerium die dringende Bitte zu richten, Hochselbes geruhe die Einziehung der im Lande Vorarlberg stehenden k. k. Gensdarmerie-Posten zu veranlassen, oder falls dieses im administrativen Wege nicht ausgeführt werden könnte, diesen vom Landtag nach §. 19 Z. 1 u. der L. O. gestellten Antrag im verfassungsmäßigen Wege seiner Erledigung zuzuführen.

Landeshauptmann: Haben H. Riedl noch einige Worte beizufügen nur zur Begründung.

Riedl: Ich hätte nur in Kurzem noch folgendes zu bemerken. Mir sind noch in Erinnerung die denkwürdigen Worte, welche Sr. Majestät, unser allergnädigster Kaiser gesprochen hat, dahin lautend: es ist Mein ausdrücklicher u. fester Wille, daß in allen Zweigen der Staatsverwaltung die möglichste Sparsamkeit durchgeführt werde. Ich glaube, daß der h. Landtag nicht nur im eigenen Interesse des Landes, sondern im Interesse des Staates handelt, wenn er in Gemäßheit dieses so bestimmt von Sr. Majestät ausgesprochenen Willens einen Antrag stellt, daß die Gensdarmerie-Posten in Vorarlberg, welche

erwiesenermassen überflüssig sind eingezogen werden. Die Gensdarmerie hat eine rühmliche Thätigkeit in mehreren Ländern der Monarchie entfaltet u. ist namentlich in Ungarn u. Italien, wegen der dort obwaltenden besonderen Verhältnisse ganz unentbehrlich; aber in Vorarlberg findet sie kein genügendes Feld für ihre Thätigkeit. Der Rechtszustand in unserem Lande, ist einer der besten in der Monarchie, wichtige Verbrechen kommen selten vor. Das k. k. Kreisgericht in Feldkirch wird dieses, wenn die h. Regierung Zweifel haben sollte, ganz gewiß bestätigen. Ich weiß aus sicherer Quelle, daß der Rechtszustand in unserem Lande Vorarlberg was die Strafjustiz anbelangt

(Seite 392) -----

so befriedigend ist, daß sich das k. k. Kreisgerichts-Präsidium in einem Berichte selbst dahin ausgesprochen hat, daß es in diesem Zweige keine genügende Arbeit finde, es ist dieß ein Zustand wie er kaum in einem anderen Kronlande der Monarchie vorkommt u. aus diesem Grunde glaube ich daher, daß Vorarlberg den von mir eingebrachten Antrag stellen solle u. zwar als dringliche, weil in Geldsachen kein Tag zu verlieren ist, u. weil, wenn das h. Ministerium nicht aus eigener Machtvollkommenheit diesem Antrag stattgeben könnte, sohin hiewegen eine Vorlage an den Reichsrath gemacht werden müßte, es diesfalls hohe Zeit wäre, weil der Reichsrath binnen weniger Wochen schon einberufen wird u. daher die Vorlagen an denselben schon jetzt vorbereitet werden.

Landeshauptmann: Die h. Versammlung. hat den Antrag des H. Vorredners u. die Gründe vernommen, welche derselbe angeführt hat, um die Sachen als dringlich zu bezeichnen. Ich stelle nun auf Grund unserer Geschäfts-O. die Frage an die h. Versmlg., ob sie diesen Gegenstand als dringlich erkenne; ich bitte durch Aufstehen um Abstimmung - er wäre als dringlich anerkannt. Ich frage weiter die h. Versammlung., ob sie gesonnen ist, diesen Gegenstand sogleich in Verhandlung zu ziehen oder denselben zur Berichterstattung einem Ausschusse zu überweisen. 1. Frage: ist die h. Versmlg. geneigt, diesen Gegenstand sogleich in Verhandlung zu ziehen. (wurde angenommen) Ich werde nun den Antrag, die Gründe desselben haben Sie bereits vernommen, selbst zur Abstimmung bringen, er lautet: „Der h. Landtag wolle ... zuzuführen.“ Die Hh., welche dem hier ausgedrückten Wunsche beistimmen, wollen gleichfalls von den Sitzen sich erheben. (Angenommen) Ich werde ihn dem h. Staatsministerium vorlegen. Wir gehen jetzt über zur heutigen Tagesordnung. H. Bertschler wollen beginnen:

Bertschler: II. Gemeindegewahlordnung für das Land Vorarlberg. I. Hauptstück: Von der Wahl des Gemeindegewahl Ausschusses. 1. Abschnitt: Von dem Wahlrechte u. der Wählbarkeit. §. 1. Wahlberechtigt sind: 1. Diejenigen Gemeindeglieder, welche oesterr. Staatsbürger sind u. seit wenigstens einem Jahre entweder von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gmde. eine direkte Steuer entrichten, oder von der Gemeinde zur

Vermögenssteuer einbezogen werden. 2. unter den Gemdeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung: a) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen u. die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen; b) Hof-, Staats-, Landes- u. öffentl. Fondsbeamte; c) Offiziere u. Militärpartheien mit Offizirstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militär-Charakters quittirt haben; d) dienende sowohl, als pensionirte Militärpartheien ohne Offizierstitel, dann dienende u. pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; e) Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben; f) die Vorsteher u. Oberlehrer der in der Gemde. befindlichen Volksschulen u. die an höheren Lehranstalten in der Gemde. angestellten, Direktoren, Professoren u. Lehrer. 3. Die Ehrenbürger, den wahlberechtigten einzelnen Gmdegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine u. Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1. eintritt."

(Seite 393) -----

Bertschler: Zu §. 1 Auf Grund ... Gmdeehrenmitglieder." (Siehe Beilage IV. Seite 9) Da diese im §. 9 enthalten ist, so dürfte es auch hier entfallen u. daher beantragt der Ausschuß diesen § unverändert anzunehmen.

Landeshauptmann: H. Ganahl hat das Wort.

Ganahl: Im Reichsgesetz v. 5. März 1862, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindegewesens vorgezeichnet werden, ist mit keiner Silbe von bevorzugten Klassen, Standesprivilegien, oder der Intelligenz erwähnt, dagegen heißt es im §. 11 desselben Gesetzes: „es wird durch eine Wahlordnung die gebührende Rücksichtnahme auf die Sicherung der Interessen der höher besteuerten zu nehmen sein.“ Wenn nun aber alle die im P. 2 im §. 1 von a bis inclusive f aufgeführten Gemeindeglieder, ohne Rücksicht ob sie eine Steuer bezahlen Stimm- u. Wahlberechtiget wären, so wäre dieß, nach meiner Ansicht eine Zurücksetzung der übrigen Gemdebürger. Auch würden dadurch die Interessen der höher Besteuereten nicht nur nicht berücksichtigt, sondern es wäre dieß offenbar eine Benachtheiligung derselben. Es wäre dieses auch eine Bevorzugung, die man in absoluten Staaten hinnehmen müßte, die aber im Konstitutionellen gewiß nicht mehr am Platze ist. Der Ausschuß empfiehlt zwar diesen § zur Annahme, er sieht aber doch ein, daß man dadurch das Interesse der höher Besteuereten Benachtheiligen würde u. empfiehlt daher im §. 14, der von der Einrichtung in die Wahlkörper handelt, daß nicht alle im P. 2 Genannten in den 1ten, sondern daß ein Theil auch in den 2ten Wahlkörper eingereicht werden sollten, er sagt in seinem Bericht: „von Anordnung zu Anordnung“ sehe man,

daß der Gedanke überall vorwalte wie die Interessenvertretung in die 1. Linie gestellt werden müsse, u. er würde es daher als eine Schmälerung der Interessen ansehen, wenn man nicht im §. 14 hinsichtlich der Einreihung in die Wahlkörper eine Änderung vornehmen würde, allein der Ausschuß ist nach meiner Ansicht im Irrthum u. ich werde beweisen, daß sein beabsichtigter Zweck dadurch nicht erreicht wird. Ich habe z. B. hier eine Wahlliste von meiner Vaterstadt in Händen, da sind im 1. Wahlkörper von 1 bis 101 mit Ausnahme von 2 Ehrenbürgern, das ist der Graf Cajetan v. Bissingen u. Freiherr v. Jelacic 99 von jener Klasse, die im §. 1 von a bis f verzeichnet sind. Diese zahlen alle keine Steuer; nun erscheinen in dem Gleichen Wahlkörper die Höchstbesteuerten, das sind 3 einzige Personen. Ich sage 3 einzige Personen, die zusammen 1795 fl 97 kr Steuern bezahlen ohne Rücksichtnahme auf die Vermögenssteuer. Wo bliebe hier die Rücksichtnahme auf die höher Besteuerten, wenn auch nur ein Theil der 100 Beamten, Professoren u. s. w. mit diesen 3 den 1. Wahlkörper zu bilden u. die Ausschußmänner aus ihrer Mitte zu wählen hätten? - Jedermann wird einsehen, daß es so keineswegs angehen kann; der 2te Wahlkörper besteht aus 37 Personen, also wenn man auch die eben genannten Herren zum Theil in diesen Wahlkörper vertheilen wollte, so wären diese 37 jedenfalls auch durch die anderen überstimmt. Sie sehen also, meine Herren! daß durch den Vermittlungsantrag den der Ausschuß

(Seite 394) -----

dadurch macht, daß man eben nicht alle die Personen in den 1ten, sondern zum Theil auch in den zweiten Wahlkörper nehme, dem Unrecht durchaus nicht abgeholfen würde. Wie es sich in Feldkirch verhält, so ist es auch ungefähr hier in Bregenz; in Bregenz sind auch viele jener Personen, die nach dem Gesetzentwurf der Regierung ein Vorzugsrecht haben sollen, u. ich glaube, es würde der Stadt Bregenz gewiß auch ein schlechter Dienst erwiesen werden, wenn es beim Gesetzentwurf bliebe. Ich finde mich daher veranlaßt, zur Abänderung dieses § folgenden Antrag zu stellen. Den 2ten Punkt des §. 1 der Gemdewahlordng. beantrage ich in folgender Fassung: „Wahlberechtigt sind: P. 2 unter den Gemdegliedern ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung nur die Ehrenbürger, es hätten also alle jene von a bis f genannten wegzubleiben. 3tens Die im §. 6 unter Zhl 3 der G. O. aufgeführten Gemdeglieder, falls sie nicht in der Gemde wohnen, nur dann, wenn sie an die Gemde. eine Steuer von wenigstens 2 fl jährlich entrichten.“ Es bleibt mir noch übrig einige Worte zur Begründung dieses P. 3 zu sagen. In verschiedenen Gemden kommt es vor, daß solche Leute, die dort nicht wohnen, ganz kleine Grundstücke haben u. davon einige Kreuzer oder Groschen Steuer bezahlen; ich finde nun, es sei nicht ganz billig, daß solche Leute in Gemdeangelegenheiten zu reden haben wegen eines kaum nennenswerthen Betrags,

den sie in die Gemdekassa entrichten, dieses ist die Ursache, die mich veranlaßt hat, diesen Antrag zu stellen, ich zweifle nicht, es werde über meinen Antrag eine bedeutende Debatte sich entspinnen u. behalte mir vor, später das Wort zu ergreifen.

Landeshauptmann: H. Ganahl beantragt P. 2 des §. 1 der Gem. Wahlordnung in folgender Fassung: „Unter den ... entrichten.“

Hochw. Bischof: Es ist kein Zweifel, daß es sich bei diesem §. 1 um eine sehr wichtige Bestimmung handelt, ähnlich wie dieses der Fall war bei §. 6 der G. O. selbst, auf welchen §. 6, wo wir die Gemdeglieder in 3 Klassen geschieden haben; wie mir scheint, bei diesem § abermals Rücksicht zu nehmen sein wird. Mit Beziehung hierauf erlaube ich mir gleichfalls einen Abänderungsantrag zu §. 1 einzubringen, dessen Grundlage ist, die Rücksichtnahme auf den von uns beschlossenen u. von der Reg. Vorlage sehr bedeutend abweichenden §. 6 der Gde. O. Dieser Abänderungsantrag, dessen Gründe ich nach der Verlesung beifügen werde, lautet: „§. 1 Wahlberechtiget sind nachstehende Gemdeglieder, insoferne sie oesterr. Staatsbürger sind: 1. Die im §. 6 der Gemde.-Ordg. Zhl. 1 aufgeführten Bürger, wenn sie eine direkte Steuer zahlen oder von der Gemde. zur Vermögenssteuer einbezogen werden u. die Ehrenbürger; 2. Von den in §. 6 der Gde.-Ordg. Zhl. 2. bezeichneten Gemdegliedern folgende: a) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Konfession u. die Prediger (Rabiner) der jüdischen Glaubensgenossen. b) Hof-, Staats-, Landes- u. öffentl. Fondsbeamte, wenn sie entweder nach vollendetem Studium der Rechte u. abgelegter Staatsprüfung im wirklichen Staatsdienste stehen, oder wenn sie hievon abgesehen eine direkte Steuer entrichten oder von der Gmde. zur

(Seite 395) -----

Vermögenssteuer einbezogen werden. c) Offiziere u. Militärpartheien mit Offizierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militär-Charakters quitirt haben; d) Dienende sowohl als pensionierte Militärpartheien ohne Offizierstitel, dann dienende u. pensionirte Militär-Beamte insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; e) Doktoren, welche ihren akademischen Grad in einer innländischen Universität erhalten haben. f) Die Vorsteher u. Oberlehrer der in der Gemde befindlichen Volksschulen u. die an höheren Lehranstalten angestellten Direktoren, Professoren u. Lehrer; g) endlich diejenigen, welche eine direkte Steuer bezahlen oder in die Vermögenssteuer einbezogen werden. 3. Die im §. 6 der Gemde.-Ordg. Z. 3 aufgeführten Gemdeglieder insoferne sie an direkter Steuer oder an Vermögenssteuer jährlich wenigstens 2 fl entrichten. Den Wahlberechtigten einzelnen Gemdegliedern sind auch innländische Korporationen, Stiftungen, Vereine u. Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1.

eintritt." - Es ist hieraus ersichtlich, daß dieser Abänderungsantrag sich von der Reg. Vorlage 1tns darin unterscheidet, daß er die im §. 6 der Gemde.-Ordng. von uns beschlossene Scheidung der Gemdeglieder in mehrere Klassen zur Grundlage nimmt u. ich halte diese Grundlage deßhalb für nothwendig, weil sonst in diese ganze Wahlberechtigung keine Klarheit gebracht werden kann, wenn nicht die Scheidung der Gemdeglieder auch hiebei als Unterlage dient. Die 2te Abweichung von der Reg. Vorlage besteht darin, daß die in P. 2 b) wo die Reg. Vorlage die sämmtl. Hof-, Staats-, Landes- u. öffentl. Fondsbeamte als Wahlberechtiget annimmt; mein Abänderungsantrag zwischen diesen Beamten eine, wie ich glaube sehr bedeutende u. sehr begründete Unterscheidung vornimmt; u. daher die Zahl der wahlberechtigten Beamten in bedeutendem Maße beschränkt. Sodann die 3te Unterscheidung liegt vor in Betreff jener Gemdeglieder, welche nach §. 6 der Gemde.-Ordng. P. 3, ohne Heimathsberechtiget zu sein, doch in die Gemde gehören, weil sie im Gebieth derselben entweder einen eigenthümlichen Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemde. selbständig betriebenen, den ständigen Aufenthalt in derselben bedingenden Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten oder von der Gemde. zur Vermögenssteuer einbezogen werden. In Betreff dieser wird mein Abänderungsantrag eine Beschränkung beantragen, daß dieselben nämlich jährlich wenigstens 2 fl an direkter Steuer oder Vermögenssteuer zu entrichten haben. Das sind die hauptsächlichsten Unterschiede zwischen der Reg. Vorlage u. meinem Abänderungsantrag. Dieser Abänderungsantrag weicht aber auch von dem des H. Ganahl in mehreren Punkten ab u. zwar weicht er insbesondere ab im Punkte 2 des §. 1, indem der Antrag des H. Ganahl viel weiter geht als mein Antrag. H. Ganahl beantragt nämlich in diesem P. 2 zu setzen die Ehrenbürger u. somit alle hier aufgezählten von a bis f als wahlberechtiget zu streichen oder mit anderen Worten der Reg. Vorlage in diesem Punkte die Zustimmung zu verweigern. Im 3ten Punkt sind unsere Anträge sehr ähnlich, was nämlich die Gemdeglieder betrifft, die nicht heimathsberechtiget u. nicht Bürger sind; nur hat der H. Abg. Ganahl noch einen Zusatz, den ich nicht aufgenommen habe: „falls sie nicht in der Gemde wohnen.“ Dieser Zusatz ist ihm eigenthümlich, im  
(Seite 396)

Uebrigen würden sich unsere beiden Anträge in diesem Punkte gleich sein. Nachdem ich so den Standpunkt der Frage hervorgehoben habe, erlaube ich mir zur Begründung Einiges beizufügen. Eine Begründung dessen, daß dieser § nach dem bereits beschlossenen §. 6 der Gemde-Ordg. in 3 Klassen die Wahlberechtigten scheidet, dürfte wohl nicht nothwendig sein, es ist eine einfache Consequenz des im §. 6 der Gemde-O. Beschlossenen. Wohl aber dürfte es nöthig sein dasjenige, was im §. 1 P. 2

sowohl von der Reg. Vorlage als vom Antrage des H. Ganahl abweicht näher zu begründen. Diese Begründung nun des von mir gestellten diesbezügl. Antrages glaube ich in folgender Weise hervorheben zu sollen. Es ist allerdings wahr, daß das betreffl. Reichsgesetz v. 5. März 1862 im Art. XI ausspricht: „Das Landesgesetz regelt die Bildung der Gmdevertretung durch die Wahlordnung mit gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuereten“. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Besteuerung allein maßgebend sein soll (abgesehen von den Ehrenbürgern) für das Wahlrecht, sondern nur, daß auf die höher Besteuereten gebührende Rücksicht zu nehmen sei. Das geschieht auch durch den von mir eingebrachten Abänderungsantrag. Ich gehe nämlich bei demselben von dem Grundsatz aus, daß allerdings die Interessen zu berücksichtigen seien; aber ich glaube es gibt zweierlei Interessen, nämlich materielle u. die höher stehenden geistigen Interessen. Es gibt noch andere Mächte in der Welt als bloß das Geld (Ganahl: einverstanden) u. die öffentl. Ordnung u. die Ruhe u. das Wohl der Gmd. beruht noch auf ganz andern Faktoren, als bloß auf diesem einen Faktor. Ich glaube besonders, daß die religiös-sittliche Bildung, dann daß die rechtliche Ordnung Interessen sind, die für die Gemde. von höchster Wichtigkeit sind. Ich glaube ferner, daß die Intelligenz, im Allgemeinen gesprochen, einer der wichtigsten Faktoren auch im Gemdeleben ist, obwohl ich nicht verkenne, daß auch die materiellen Interessen die ihnen gebührende Berücksichtigung haben sollen; ich glaube ferner, daß die religiös-sittlichen Interessen zunächst in der Gmde. gewahrt u. getragen werden durch die in der Gmde Angestellten, der Seelsorge dienenden Geistlichen, ich glaube, daß das Interesse, welches das Recht u. die öffentl. Ordnung hat, in der Gemde zunächst vertreten sei durch diejenigen, welche dem Rechtsstudium oblagen im Rechtsstudium sich ausgebildet haben u. nun als Beamte angestellt sind, Recht u. Gesetz in der Gemde. zu wahren u. zu handhaben; ich glaube, daß es außerdem noch eine Intelligenz gebe, welche sich dadurch legitimirt hat, daß sie an einer Hochschule das Doctorat erworben hat. Ich glaube ferner, daß das Land Vorarlberg, dessen Intelligenz mit Recht gerühmt wird, sich in dieser Beziehung kein gutes Zeugniß ausstellen würde, wenn es diejenigen, welche durch ihre bisherige Bildung, die sie in einem der gewöhnlichen Fachstudien bis zur Vollendung erworben haben von der Gemdevertretung ausschließen wollte. Das sind die Gründe in gedrängter Kürze, warum ich glaube, daß man weder die Personen im P. a die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christl. Konfessionen u. die Prediger (Rabiner) der jüdischen Glaubensgenossen ausschließen sollte.

(Seit 397) -----



2. Der Grund, warum ich die Hof-, Staats-, Landes- u. öffentl. Fondsbeamte nicht ausgeschlossen wissen will; 3. Der Grund warum ich die Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben, gleichfalls nicht ausgeschlossen wissen will. Es ist allerdings wahr, daß die unter f. aufgeführten Personen die Vorsteher u. Oberlehrer der in der Gemde. befindl. Volksschulen u. die an höheren Lehranstalten angestellten Direktoren, Professoren u. Lehrer nicht ganz denselben Grund für sich haben aber doch einen annähernd gleichen, u. ich bin der Meinung, daß diese h. Versammlg., welche schon einmal gezeigt, daß sie die Lehrer zu achten wisse, u. ihren Stand als einen respektablen u. achtbaren Stand ansehe, mit sich in Widerspruch gerichte, wenn sie die Lehrer, sofern sie nicht Steuern bezahlen, vom Wahlrecht in der Gemde ausschließen wollte. Ich habe sodann bei den Bamten eine Unterscheidung gemacht u. diese glaube ich ganz nach den angeführten Grundsätzen rechtfertigen zu können. Der Ausdruck Beamte ist ein gar weit umfassender, wenn wir bis zur XII Diäten-Klasse heruntersteigen. Ich will daher nur daß jene Beamte unter die Wähler aufgenommen werden, welche auf das Prädicat der Intelligenz einen eben so gesicherten Anspruch haben, wie die übrigen sub a bis f Aufgeführten, das sind die Hof-, Staats-, Landes- u. öffentl. Fondsbeamte, wenn sie nach vollendetem Studium der Rechte u. abgelegter Staatsprüfung im wirklichen Staatsdienste stehen. Wenn wir diese Beamten aufnehmen, so achten wir die Intelligenz, ohne daß wir solche, welche nicht auf dem gleichen Grad von Bildung Anspruch haben, mit aufnehmen. Ich habe ferner beigefügt, daß es auch Andere geben könne, welche entweder eine direkte Steuer zahlen, wenn sie auch nicht absolvirte Juristen sind, oder von der Gemde. zur Vermögenssteuer einbezogen werden, u. ich glaube, es kann keinem Bedenken unterliegen, wenn diese als Steuerzahlende in die Zahl der Wahlberechtigten aufgenommen werden. Ich habe ferner nothwendig gefunden, die Punkte c u. d, welche sich auf Militär-Personen beziehen unberührt stehen zu lassen, weil ich glaube, daß Männer, welche auf dem Felde der Ehre dem Vaterland ehrenvolle Dienste geleistet u. vielleicht ihr Blut für das Vaterland vergossen haben, nicht sollen aus der Klasse der Wahlberechtigten ausgeschlossen werden. Endlich habe ich für nöthig gefunden den Punkten a bis f auch noch einen Punkt g beizufügen. Dieser Punkt bezieht sich auf jene Personen, die in der Gemde. nach §. 6 der Gmde-O. Zhl 2 heimathberechtiget sind u. welche möglicher Weise in keiner der 5 Kategorien fallen u. dennoch eine direkte Steuer bezahlen oder in die Vermögenssteuer einbezogen werden; für diese müßte hier Vorsorge getroffen werden. Das sind in gedrängter Kürze die Gründe, welche mich bestimmt haben, den Abänderungs-Antrag einzubringen. Ich muß jedoch die h. Versammlg. noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen, der

in meinen Augen von großer Wichtigkeit ist, nämlich daß, wenn die Personen im P. 2 von a bis f von der Wahlberechtigung in der Gemde. ausgeschlossen werden, sie eben hiedurch nach §. 6 u. 8 der L. W. O. Kraft der Verfassung vom Rechte, in den Landtag zu wählen, ausgeschlossen sind, daher eines staatsbürgerlichen

(Seite 398) -----

Rechtes von hoher Bedeutung dadurch beraubt werden. Der §. 6 der Landt. W. O. sagt: „Die Abgeordneten der Städte sind durch direkte Wahl aller jener, nach dem Gemedegesez v. 1849 zur Wahl der Gemeindepräsenz dieser Städte u. beziehungsweise des Marktes Dornbirn berechtigten Gemedeglieder zu wählen.“ sobald daher diese Personen nicht mehr zur Wahl der Gemeiderepräsentanz berechtigt sind, fällt auch ihr Wahlrecht zum Landtage u. mittelbar zum Reichsrathe fort u. ich halte dieses für ein staatsbürgerliches Recht von höchster Bedeutung, dessen man Niemand, welcher mit Grund auf das Prädicat der Intelligenz Anspruch machen kann berauben darf, das Nämliche bestimmt §. 8 der Ldtgs. W. O. hinsichtlich der Wahl der Wahlmänner in den übrigen Gmden. u. es wird in beiden §. §. 6 u. 8 ausdrücklich beigefügt: „Diesen (d. h. den nach dem Steuerfuß zur Wahl berechtigten) sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemde besitzen.“ Es würde, wenn man diese Personen weglassen würde, dieses Wort nur noch auf Ehrenbürger Anwendung finden, das ist aber gewiß nicht der Sinn der Verfassung, welche eine größere Zahl der Wahlberechtigten im Auge hatte; denn sonst hätte sie die Ehrenbürger geradezu genannt. Das sind die Gründe, die mich zur Einbringung des vorliegenden Antrages bestimmt haben u. welchen ich der h. Versmlg., auf diese Gründe hin zur Annahme empfehle. (Vielseitiges Bravo)

Landeshauptmann: Ich erlaube mir den Antrag welchen der Hochw. Bischof erhoben hat, noch einmal vorzulesen. (liest ihn vor)

Landesfürstl. Kommissär: Ich gestehe, hoch verehrte Herren! daß es mir peinlich ist, über einen Punkt das Wort zu ergreifen, welcher eine Kategorie von Staatsbeamten betrifft, der ich selbst angehöre. Ich kann nach dem sehr gründlichen, sachgemäßen u. wie ich glaube, ganz erschöpfenden Vortrage Sr. bischöfl. Gnaden mich der Mühe enthoben erachten, weitere Gründe anzubringen u. will nur dem H. Ganahl gegenüber jene gesetzl. Bestimmungen anrufen, welche die Ausschließung der genannten Personen nicht gestatten. Dieselben sind in den §. §. 6 u. 19 des Gemedegesezes u. in den Artikeln IX u. X des Gesetzes v. 5/3 1862 enthalten. Der §. 6 bestimmt, daß zu den Gemedegliedern die Gemeindeangehörigen zu zählen seien. Gemeindeangehörige sind aber nach dem Gesetze gerade diejenigen Personen, welche H. Ganahl vom Wahlrecht ausgeschlossen wissen will. Der §. 19 sagt: „Jedes wählbare u.

ordnungsmäßig gewählte Gemeinde-Mitglied ist verpflichtet die Wahl zum Ausschuß oder Ersatzmann oder zum Mitglied des Gemdevorstandes anzunehmen“, auch hier ist wieder von Gemdegliedern die Rede. Man kann daher die Gemdglieder, zu denen offenbar die ausschließende Klasse gehören ihres Rechtes gesetzlich nicht berauben, dann mache ich aufmerksam auf die Art. IX u. X des Gesetzes v. 5./3. 1862. Der Art. IX sagt ausdrücklich: „um zur Wahl für die Gemdevertretung oder zur Theilnahme an derselben berechtigt zu sein ist nothwendig, daß man ein Gemdemitglied sei, daß aber diese Klasse, von welchen die Rede ist Gemdemitglieder seien, das habe ich eben an der Hand des Gmdegesetzes gezeigt; der genannte Artikel setzt dann nur diejenigen Fälle fest, in denen selbst Gemdemitglieder u. Gemeindeangehörige vom Aktiven u. passiven Wahlrechte

(Seite 399) -----

ausgeschlossen sind. Daß wenn diese Fälle eintreten von einer Theilnahme an der Wahl nicht die Rede sein kann, versteht sich von selbst Art. X desselben Gesetzes sagt auch ausdrücklich: „wer nicht wahlberechtigt ist, ist auch nicht wählbar“ u. schließt dann wieder verschiedene Personen von der Wählbarkeit aus. Dem passiven Wahlrechte muß nothwendig das aktive Wahlrecht vorausgehen. Dieses aktive Wahlrecht ist aber, wie ich gezeigt habe durch das Gesetz für die fragl. Personen begründet. u. somit glaube ich, daß kein Grund vorhanden ist, die Ausschließung anzunehmen, die H. Ganahl beantragt. Gegen den Antrag des Hochw. Bischofs kann ich nicht weiter bemerken u. wenn Sie, meine Herren! den Gesetzentwurf dennoch modifizieren wollen, so muß ich diesen Antrag zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Mutter: Im Falle der Antrag des H. Ganahl gegen alles Erwarten in der Minorität bliebe, stelle ich auch einen Antrag u. zwar folgenden: „Die im §. 1. Zhl 2 sind nur dann Wahlberechtigt, wenn sie entweder zu den in Zahl 1 angeführten Gemeindeglieder zählen oder an den Staat eine Einkommensteuer bezahlen.“ Durch diesen Antrag werden jedenfalls noch viele von jenen von a bis g angeführten Personen nach dem Antrag des Hochw. Bischofs wahlberechtigt, die sonst nach dem Antrag des H. Ganahl kein Wahlrecht hätten u. unter den Beamten besonders jene, welche einen Gehalt von 600 fl u. darüber haben.

Landeshauptmann: H. Mutter hat eventuell einen Antrag, nämlich den Antrag gestellt, im Falle jener des H. Ganahl nicht durchgehen sollte u. welcher lautet. (wird abgelesen)

Wohlwend: Ich beabsichtige nur zu P. f des §. 1 zur besseren Verdeutlichung einen kleinen Zusatz zu machen, der darin besteht, daß zu den Worten „in der Gemde angestellten Direktoren, Professoren“ zwischen dem Worte „der Gemde“ u.

„angestellten“ gesetzt wird in der Gemeinde „vom Staate oder von der Gemde selbst“ angestellten Direktoren, Professoren u. Lehrer, ich glaube, Sr. bischöfl. Gnaden diesen kleinen Zusatz vielleicht in seinen Antrag selbst aufnehmen könnte, ohne irgend etwas im Antrag zu verändern.

Hochw. Bischof: Ich finde hierin nur eine Verdeutlichung der Sache, indem, was der § nicht ausdrücklich nennt, die beiden anstellenden Faktoren genannt u. schließe mich dem Antrag H. Wohlwends an.

Landeshauptmann: Es würde also der Zusatz lauten nach dem beiderseitigen Einverständnisse: „in der Gemde vom Staate oder von der Gemde selbst angestellten Direktoren, Professoren u. Lehrer“.

Neyer: Ich hab einen Abänderungsantrag zu dem des H. Ganahl, soll ich ihn vorlesen?

Landeshauptmann: Ich bitte.

Neyer: Ich stelle diesen Abänderungsantrag im Falle der des H. Ganahl nicht durchgehen sollte, er lautet: „Stimmberechtigt sollen nur jene Beamten sein, abgesehen in Betreff der Entrichtung der Steuer, die die Staatsprüfung mit gutem Erfolg zurückgelegt haben u. sich wirklich im Staatsdienste befinden, alle übrigen vom P. 2 bis 3 sollen ausgeschlossen sein.“

Landeshauptmann: Auch dieser Antrag ist nur ein eventueller für den Fall, daß jener des H. Ganahl nicht die Majorität für sich erhalten sollte. Verlangt Niemand

(Seite 400) -----

mehr das Wort? Wenn, wie mir scheint, Niemand mehr das Wort ergreifen will, werde ich die h. Versmmlg. fragen, ob sie gesonnen ist, die Debatte über diesen § zu schließen. Die Debatte ist also geschlossen. Die Hh. Antragsteller, wie auch der H. Berichterstatter haben noch das Wort.

Neyer: Diesen Zusatzantrag habe ich deßwegen eingebracht: es können auch möglicher Weise Beamte von höherer Intelligenz das Vertrauen des Volkes genießen u. diese möchte ich von der Wahl in der Gemde. nicht ausschließen, damit sie in den Landtag oder auch in den Reichsrath gewählt werden könnten, damit den Gemden nie ein Wahlrecht entzogen werde.

Ganahl: Ich habe zuvorderst auf die Rede Sr. bischöfl. Gnaden zu erwidern. Sr. bischöfl. Gnaden sprachen insbesondere von der religiös-sittlichen Bildung u. von der Intelligenz; ich bin auch der Ansicht, daß dieses Faktoren sind, auf welche man besonders Rücksicht zu nehmen habe in Beziehung auf das öffentl. Leben, ich lasse auch gerne allen jenen in diesem §. 2 von a bis f genannten Gemdeglieder, was Rang u. Stellung anbelangt alles im öffentl. u. staatlichen Leben, was ihnen gebührt, allein ganz etwas anderes ist es, wenn es sich um Gemeindeinteressen u. nur allein um diese handelt. In der

Gemde. selbst in welcher wir hauptsächlich über die Gebahrung unseres Eigenthums zu wachen u. zu disponiren haben, sollen in erster Linie wir, die Bürger die Herren sein; solche aber, die an den Gemdelasten keinen Antheil nehmen, durch wirkliches Thaten, nämlich durch Bezahlen, sollen auch kein Recht haben über unseren Geldbeutel zu verfügen, das Reichsgesetz vom 5./3. 1862, welches die Grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemdewesens enthält, ist ein Gesetz, welches durch die Vertreter der Nation zu Stande gekommen ist u. an dieses müssen wir uns vorzüglich halten; wenn nun die Mitglieder des Reichsrathes der Meinung gewesen wären, die Intelligenz müsse in die 1. Linie gestellt werden in Beziehung auf die Interessen der Gemeinde, so wäre dafür gewiß auch in diesem Gesetz Vorsorge getroffen worden; nachdem dieß aber nicht geschehen ist, so ist auch die Mehrzahl der Reichsvertreter nicht der Ansicht gewesen, daß es in der Gemde. eine bevorzugte Klasse geben solle, weil Standesprivilegien gegen das Prinzip der Gleichberechtigung verstoßen würden. Gleichberechtigung, meine Herren! haben Sr. Majestät der Kaiser selbst ausgesprochen u. zwar in der Thronrede vom 1. Mai, Sie werden mir erlauben eine kleine Stelle aus derselben vorzulesen. „Ich halte fest an der Ueberzeugung, daß freie Institutionen unter gewissenhafter Wahrung u. durch Führung der Gemdesätze der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze u. der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung zu einer heilbringenden Umgestaltung der Gesamt-Monarchie führen werden.“ Gleichberechtigung haben also Sr. Majestät ausgesprochen, Gleichberechtigung sagt der Reichsrath u. Gleichberechtigung müssen wir also an die Spitze stellen; alle bevorzugten Klassen u. Privilegien sollen u. müssen daher aufhören.

(Seite 401) -----

Was nun die Religion u. Sittlichkeit anbelangt, so bin ich der Meinung, daß diese in der Gemde. gehandhabt werde, ohne daß die Ortsseelsorger Gemdeausschüsse sind u. ohne daß sie das Recht haben, an der Wahl sich zu betheiligen, wenn sie nicht Steuern bezahlen; der Religion u. Sittlichkeit wird durch den Ausschluß der Geistlichen von der Wahlberechtigung gar nicht u. im Mindesten nicht Abbruch gethan, Sr. bischöfl. Gnaden sprechen auch hauptsächlich von Intelligenz u. besonders auch von Rechtsstudium, sind also der Ansicht, daß es höchst nothwendig sei, daß besonders Intelligenz u. besonders Studien erforderlich wären um das Interesse der Gemde. zu leiten u. zu wahren. Dieser Ansicht bin ich nicht, sondern bin der Meinung, daß es dazu eines gesunden Verstandes bedürfte u. daß höhere Rechtsstudien gar nicht nothwendig sind. Uebrigens besteht die Intelligenz im Bürgerthum ebenso, wie unter anderen Klassen u. ich behaupte dieß zur Rettung der Ehre des Bürgerthums den Bemerkungen des

Hochw. Bischofes gegenüber. Die Sprache Sr. bischöfl. Gnaden erinnert mich daran, als wären wir noch Bürger eines absoluten Staates u. ich hätte wahrlich nicht geglaubt, daß man solche Worte in dieser Versammlung u. in einem constitutionellen Staate hören müßte. Ich gestehe offen es liegt darin eine Herabsetzung des Bürgerthums. Sr. bischöfl. Gnaden haben sich früher wiederholt ausgesprochen, daß die Vorarlberger ein fortgeschrittenes Volk seien. Nun nach der Ansicht, die ich heute vernommen habe, wäre das wohl nicht der Fall, denn sie müßten ja zur Wahrung ihrer Intressen nothwendiger Weise andere Leute, Geistliche, Staatsbeamte u. andere unter diese Kategorie gehörige zu ihren Vertretern wählen; es ist also dieß offenbar ein Widerspruch mit dem was der Hochw. Bischof früher gesagt haben. Sr. bischöfl. Gnaden sagten auch es gebe außer den gewöhnlichen Interessen, nämlich außer jenen des Geldes auch noch geistige Interessen, die berücksichtigt werden müssen; hierauf habe ich zu bemerken, daß im Reichsgesetz v. 5. März 1862 von geistigen Interessen (wie dieß der Hochw. Bischof gerne auslegen möchte) gar keine Rede ist, denn es bezieht sich alles, was darin über Interessen gesagt ist, nur auf die materiellen. Der H. landesf. Kommissär hat erwähnt, daß man gegen das erwähnte Gesetz verstoßen würde, wenn man meinem Antrage beipflichten würde, dieser Meinung nun bin ich nicht, wenn man durch jenes Gesetz hätte bezwecken wollen, daß die Kategorien, die in der Gesetzes-Vorlage erscheinen, wirklich in der Gemde. stimmberechtigt sein sollen, so hätte man darin gewiß ganz bestimmt dafür gesorgt; nach dem nun aber dieses nicht der Fall ist, so ist es klar, daß es nicht der Wille der Gesetzgeber des Reiches war, daß es zu geschehen habe. Ich bin der Ansicht, daß wenn der h. Landtag meinem Antrag nicht beipflichten sollte, dadurch eben gerade gegen das Reichsgesetz gehandelt würde, denn dasselbe sagt ausdrücklich: es sollen die Interessen der höher Besteuerten gewahrt werden; wenn man also den Antrag Sr. bischöfl. Gnaden oder auch die Reg. Vorlage annähme, so würde man offenbar gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes verstoßen. Ich habe den Herren gezeigt, wie es sich z. B. in meiner Vaterstadt verhält u. frage, wo bliebe da die im Reichsgesetz vorgeschriebene

(Seite 402) -----

gebührende Rücksichtnahme, wenn auch noch dem Antrag Sr. Bischofl. Gnaden ein Theil der im P. 2 vom a bis f Aufgeführten ausgeschlossen würden? Es blieben doch noch so viele Wahlberechtigte, daß die Bürger immer sehr verkürzt würden. Ich muß also trotz der Einwendungen, die gemacht worden sind, bei meinem Antrag stehen bleiben, umso mehr, weil ich weiß, es ist dieses auch der Wille des weitaus größten Theiles der vorarlberger Bevölkerung. Zwar ist mir in diesem Saale schon einmal gesagt worden, wir hätten keine Instruktionen anzunehmen u. nicht auf den Willen der Bevölkerung zu

schauen; wir hätten nur nach unserer Ueberzeugung zu handeln; daß wir in erster Linie nach unserer Ueberzeugung handeln müssen; damit bin ich vollkommen einverstanden; wenn ich aber sehe, daß der Wille des Volkes nur der ist, daß wir beim Gesetze bleiben, dann, meine Herren! haben wir die heiligste Pflicht diesem Willen Gehör zu geben u. ich ende nun mit dem Satze vox populi vox Dei, des Volkesstimme ist die Gottesstimme.

Hochw. Bischof: Als Antragsteller habe ich noch das Recht einmal zu sprechen u. ich mache hievon Gebrauch nicht deßhalb, um die theilweise sehr verletzenden Aeußerungen des H. Ganahl zu berühren (denn, wenn gesagt wird ich habe absolutistisch u. nicht verfassungsmäßig gesprochen, oder ich habe dem Bürgerstand die Intelligenz abgesproche, so sehe ich das für verletzend an) - also nicht um die verletzenden Aeußerungen zu berühren, sondern um die Sache zu beleuchten. Es wird nämlich außer den Gründen die vorgebracht worden sind erstens auf die Gleichberechtigung hingewiesen; ich muß bemerken, daß die vorgelesene Stelle aus der Rede Sr. Majestät sagt: „Gleichberechtigung aller Völker“. Das ist der Wortlaut der gelesen wurde. Gleichberechtigung aller Völker berührt aber das, was hier verhandelt wird nicht. Ich muß ferner bemerken, daß ich die Gleichberechtigung darin sehe, daß nicht blos nur Gattung von Interessen, die materiellen Interessen berechtigt sind, sondern daß auch die geistigen Interessen ihre Berechtigung haben, darin sehe ich die Gleichberechtigung. Es wird ferner gesagt, daß wir gegen das Reichsgesetz verstoßen, das muß ich einfach als nach meiner Ueberzeugung gänzlich ungegründet zurückweisen. Im Reichsgesetze wird weder das eine noch das andere ausgesprochen; der XI Artikel des Gesetzes v. 5. März 1862 sagt um es noch einmal zu hören: „Das Landesgesetz regelt die Bildung der Gemdevertretung durch eine Wahlordnung mit gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuerten.“ Diese Rücksicht wird auch stattfinden. Wir sprechen hier nur von §. 1. Wer ist wahlberechtigt? Wie aber die höher Besteuerten in ihren Interessen gewahrt werden sollen gehört in die späteren §. §. Es ist, meines Erachtens nicht parlamentarische Ordnung, daß die späteren § § früher in die Debatte hereingezogen werden, übrigens werde ich an seinem Orte zeigen, daß ich die Interessen der höher Besteuerten sehr zu wahren gesonnen bin. Endlich ist gesagt worden von der Volksstimme, das ist eine Sache die wir nicht vor uns haben u. zählen können. Deßhalb kann H. Ganahl der Ansicht sein, die Volksstimme sei für seine Ansicht, ich dagegen bin der Meinung, sie sei für meine Ansicht u. zwar, weil ich glaube u. weiß, daß die Vorarlberger

(Seite 403) -----

ein billig denkendes Volk sind u. weil sie es unbillig finden würden, wenn wir die hier aufgezählten Personen, die Ortsseelsorger, die Beamten, die Offiziere u. Doktoren, die

Lehrer von der Wahlberechtigung bloß deßhalb ausschließen würden, weil sie keine Steuer zahlen. Das sind die sachlichen Bemerkungen, die ich zu machen habe. Im übrigen empfehle ich meinen Antrag dem h. Landtag zur Annahme.

Ganahl: Ich bitte um das Wort?

Landeshauptmann: Haben Sie eine persönliche Bemerkung zu machen, denn eine sachliche könnte ich nicht mehr zulassen, sonst würde die Debatte wieder von Neuem beginnen.

Ganahl: Nachdem Sr. bischöfl. Gnaden gesprochen haben, so habe ich auch zu erwidern.

Landeshauptmann: Da muß ich bitten, denn es heißt in der Geschäftsordnung: „Anträge auf Schluß der Verhandlung oder Schluß der Sitzung sind sogleich zur Abstimmung zu bringen; wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so haben nur noch die bereits angemeldeten Redner, der Antragsteller u. Berichterstatter das Wort“ aber daß noch Zwiegespräche erfolgen können, das glaube ich sei in der Geschäftsordnung nicht enthalten. Jedoch will ich die h. Versammlung fragen, ob sie gegen alles parlamentarische Vorgehen dem H. Ganahl auch nach geschlossener Debatte noch gestatte das Wort zu ergreifen.

Ganahl: Ich habe etwas persönliches zu erwidern.

Landeshauptmann: Bei persönlicher Erwiderung habe ich nichts dagegen.

Ganahl: Sr. bischöfl. Gnaden haben erwähnt, daß von meiner Seite verletzende Worte gefallen seien; nun dieser Ansicht bin ich nicht. Was ich gesagt habe, habe ich nur zur Rechtfertigung meines Antrages gesagt u. bin der Meinung gewesen, ich sei mir dieses schuldig zu sagen; es war mir nicht möglich die Worte Sr. bischöfl. Gnaden anders zu deuten u. auf andere Weise zu erwidern. Ein paar weitere Worte werden mir doch noch erlaubt sein?

Landeshauptmann: Wir können nicht von der Geschäftsordnung abgehen, die einmal festgesetzt ist, übrigens will ich die h. Versammlung darüber fragen. Erlaubt die h. Versammlung, daß H. Ganahl als Antragsteller nach geschlossener Debatte noch einmal das Wort ergreife. (Minorität) H. Berichterstatter?

Bertschler: Ich habe nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Es liegen nun Anträge vor ...

Ganahl: Ich bitte jedenfalls um namentliche Abstimmung.

Riedl: Ich habe zu bemerken, daß ich mich der Abstimmung bei sämtlichen Anträgen des §. 1 enthalte.

Landeshauptmann: Wir haben Abänderungsanträge hier, die des H. Ganahl zu welchem die eventuellen, die des H. Mutter u. Neyer kommen, dann haben wir einen



Antrag Sr. bischöfl. Gnaden eingebracht haben. Der Antrag des H. Ganahl geht jedenfalls am weitesten, ich werde ihn also zuerst zur Abstimmung bringen.

(Seite 404)

---

„§. 1 Wahlberechtigt sind: 1. Diejenigen Gemdeglieder ... 2.tens unter den Gmdegliedern an ... entrichten.“

Mutter: Meine Ansicht ist, man sollte Punkt für Punkt abstimmen.

Landeshauptmann: Ist die h. Versammlg. einverstanden, daß ich Punkt für Punkt abstimmen lasse; der Antrag ist ein Ganzer, ich kann ihn wohl kaum trennen, es ist ein ganz neuer §, der vom H. Ganahl vorgelegt wurde.

Ganahl: Es ist kein neuer §, sondern nur ein Abänderungsantrag. Ein neuer Punkt ist wohl der 2te, aber kein neuer Antrag, der 1te ist ganz nach der Reg. Vorlage.

Landeshauptmann: Ich könnte nur zur Abstimmung über Ihren Antrag schreiten, wenn der P. 1 der Reg. Vorlage angenommen wäre. Zu P. 1 der Reg. Vorlage liegt mir ein anderer Antrag vor, der gleichfalls den ganzen § abändert; ich kann daher, wenn ich H. Ganahls Antrag berücksichtigen will nur so berücksichtigen, als wenn er voll als § hingestellt wäre, denn sonst, wenn das nicht wäre, müßte ich den des Hochw. Bischofs als weiter gehend vorausstellen u. wenn sie es so meinen, werde ich den des Hochw. Bischofes zuerst zur Abstimmung bringen.

Ganahl: Damit bin ich schon gar nicht einverstanden, daß mein Antrag weiter gehe, liegt wohl klar auf der Hand, ich bitte also meinen Antrag vollständig zur Abstimmung zu bringen.

Landeshauptmann: Wenn die h. Versammlg. einverstanden ist, daß der Antrag des H. Ganahl zuerst zur Abstimmung gelange, so bitte ich durch Aufstehen von den Sitzen es erkennen zu geben. (Angenommen) Es wird die namentliche Abstimmung vorgenommen. Das Ergebnis derselben war: Bertel nein, Bertschler nein, Drexel ja, Egender nein, Hochw. Bischof nein, Feuerstein nein, Landeshauptmann nein, Fußenegger nein, Ganahl (schweigt), Hirschbühl nein, Mutter ja, Neyer ja, Riedl (enthält sich der Stimmabgabe), Schädler nein, Schneider ja, Spieler nein, Wachter ja, Wohlwend nein. Es waren also unter 18 Stimmenden 6 dafür u. 12 dagegen, blieb also in der Minorität. Das Gleiche fällt nun nothwendig mit dem Antrage des H. Neyer, der eingebracht wurde, im Falle jener des H. Ganahl abgelehnt würde. Ich muß auch hier wieder, weil er den ganzen § berücksichtigt, den 1. Absatz des §. 1 mit einbeziehen: „Wahlberechtigt sind: 1.s Diejenigen ... werden. 2.es ...“

Mutter: Ich glaube, mein Antrag geht weiter, da mehrere ausgeschlossen sind.

Landeshauptmann: Der ihrige geht nicht weiter, weil Sie sagen: ... oder an den Staat eine Einkommensteuer bezahlen. H. Neyers Antrag sagt hingegen: ohne

Berücksichtigung auf irgend eine Steuer, die die Staatsprüfung mit gutem Erfolg zurückgelegt ... befinden.

Neyer: Ich habe mich nicht recht ausgedrückt, ich glaubte, daß die Steuerentrichtung dieselbe sei, die im §. 1 verlangt wird; ich habe nur bezüglich der Steuer nichts erwähnen wollen.

(Seite 405) -----

Landeshauptmann: Es lautet in Ihrem Antrag ganz genau: „Stimmberechtigt sollen nur jene Beamten sein, abgesehen in Betreff der Entrichtung der Steuer, die die Staatsprüfung mit Erfolg zurückgelegt haben u. sich wirklich im Staatsdienste befinden.“ Es geht somit, nach meiner Ansicht H. Neyers Antrag weiter, als jener des H. Mutter.

Neyer: In diesem Falle ziehe ich ihn zurück.

Landeshauptmann: Der Antrag des H. Neyer wird also zurückgezogen. H. Mutter beantragt den §. 1 so zu stellen: den P. 1, wie die Reg. Vorlage u. hingegen P. 2: die im §. 1 Zhl. 2 etc. ... bezahlen.

Mutter: Ich bitte um namentliche Abstimmung. (es erfolgt nun dieselbe) Wohlwend nein, Wachter ja, Spieler nein, Schneider ja, Schädler nein, Neyer ja, Mutter ja, Hirschbühl nein, Ganahl ja, Fußenegger nein, Landeshauptmann nein, Feurstein nein, Hochw. Bischof nein, Ender nein, Drexel ja, Bertschler nein, Bertl nein.

Landeshauptmann: Auch dießmal waren nur 6 mit ja u. dagegen waren 12 mit nein er blieb also in der Minorität. - Bevor wir auf die Reg. Vorlage übergehen kommt nun der Antrag Sr. bischöfl. Gnaden zur Abstimmung: der §. 1 der Wahl-O. habe zu lauten §. 1 Wahlberechtigt sind nachstehende Gemdeglieder insoferne sie oesterr. Staatsbürger sind: ... 2 fl entrichten. Ich werde diesen § ohne den Zusatz des H. Wohlwend zur Abstimmung bringen.

Wohlwend: Ich bitte auch um namentliche Abstimmung. (geschieht) Bertl ja, Bertschler ja, Drexel ja, Egender ja, Ender ja, Hochw. Bischof ja, Feuerstein ja, Landeshauptmann ja, Fußenegger ja, Ganahl nein, Hirschbühl ja, Mutter ja, Neyer nein, Schädler ja, Schneider ja, Spieler ja, Wachter ja, Wohlwend ja.

Landeshauptmann: Es waren 16 Stimmen dafür u. 2 dagegen ist also Majorität. H. Wohlwend hatte beantragt im P. f. der Reg. Vorlage nach dem Worte „Gmde“ beizusetzen „in der vom Staate oder von der Gemde selbst angestellten“. Die Hh., welche diesen Zusatz anzunehmen gedenken, wollen gefälligst sich erheben. (Angenommen) Wir haben nur noch den letzten Absatz der Reg. Vorlage zur Abstimmung zu bringen: „Den Wahlberechtigten ... eintritt.“ Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) Ich bitte weiter zu fahren.

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 2: „Dienende Offiziere u. Militärpartheien mit Offizierstitel, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterpartheien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich den nicht einberufenen Reservemännern, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.“

Landeshauptmann: Wünscht hierüber Jemand das Wort? - Wenn Niemand das Wort verlangt, werde ich zur Abstimmung übergehen. Ich ersuche die Hh. welche den §. 2 der Reg. Vorlage annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen)

(Seite 406) -----

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt der §. 3: „Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen ob u. auf wie lange mit dem Straferkenntnis auch der Ausspruch über den Verlust des aktiven u. passiven Wahlrechtes zu verbinden sei. Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen: a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt; b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert; c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§. §. 460, 461, 464 St. G. B. ) (Art. IX des Ges. v. 5. März 1862).“

Landeshauptmann: Dieser § wurde aus dem Grundgesetz v. 5. März herübergezogen, die Hh., welche dafür stimmen, daß der § eingeschaltet werde, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 4: „Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Hievon bestehen folgende Ausnahmen: 1. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus; 2. Personen, welche zur Besorgung von Gemde.- u. anderen öffentl. Geschäften von der Gemde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen. - Ebenso können 3. Die Besitzer einer in der Gemde. gelegene Realität oder einer in der Gemde. betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemde. ansäßig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.“

Landeshauptmann: Wünscht darüber Jemand zu sprechen? Wenn Niemand zu sprechen gedenkt, werde ich zur Abstimmung schreiten. Ich bitte die Hh. die diesen § annehmen, von den Sitzen aufzustehen. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt: „§. 5: Der Staat, das Land u. die öffentl. Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Innhaber einer

Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezügl. Verwaltungsorgan bestellte Person vertreten.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? - Ich bitte über diesen § abzustimmen u. diejenigen, die ihn annehmen, aufzustehen. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 6: „Corporationen, Vereine u. Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzl. oder gesellschaftl. Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.“

Landeshauptmann: Verlangt Niemand das Wort? Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich die Abstimmung veranlassen. Wollen gefälligst, die ihn annehmen aufstehen. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt: „§. 7 Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft (Seite 407) -----

lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.“

Landeshauptmann: Wenn Niemand hierüber das Wort verlangt, bitte ich über diesen § durch Aufstehen abzustimmen. (Angenommen)

Bertschler: Unverändert wird beantragt anzunehmen der §. 8: „Nur eigenberechtigte oesterr. Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 sub a) b) u. c) angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte, oder Vertreter das Wahlrecht eines andern in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten u. muß eine in gesetzl. Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand hierüber das Wort zu ergreifen? Ich werde also die Hh. ersuchen über Annahme diese § durch Aufstehen abzustimmen. (Angenommen)

Bertschler: Zur unverändert Annahme wird beantragt §. 9: „Wählbar als Ausschuß- oder Ersatzmänner sind nur diejenigen Gemdeglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben u. in Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden. (Art. X des Ges. v. 5./3. 1862)“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand zu sprechen? Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen)

Bertschler: Zu §. 10 findet der Ausschuß ... mit sich führen. (Siehe Beil. IV S. 9) §. 10 der Reg. Vorlage lautet: „Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: 1. die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden, 2. Personen,

welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder wie Tagelöhner oder gewerbliche Gehilfen einen selbständigen Erwerb nicht haben."

Riedl: Ich bitte um das Wort. Bezüglich des Punktes 1 des §. 10 möchte ich dem h. Landtage anempfehlen die Zustimmung zu verweigern, er lautet: „Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: Die Bediensteten ... befinden" weil es unter den Bediensteten der Gemde. solche Männer gibt, bei welchen es der Gemde von Interesse sein kann, daß sie wählbar sind, besonders etwa in einer höheren Klasse der Bedienung sich befindlichen Administratoren, Komunalverwalter u. dgl.

Ganahl: Ich habe zum 2. Punkte dieses § einige Bemerkungen zu machen; der Ausschuß hat da eine Änderung beantragt u. meint, es sollte beigesetzt werden „ohne Grundbesitz". Die Gründe, die der Ausschuß hier angibt sind ganz richtig; allein es gibt noch andere Leute ohne Grundbesitz, die doch nicht zu dem Proletariate gezählt werden u. dennoch unter jene Klasse gehören, nämlich, die Kapitalien haben. Also wenn schon die, welche Grundbesitz haben, nicht ausgeschlossen sein sollen, dürften auch die, welche Vermögen haben, welcher Art es auch sei, wenn sie auch in einem Gesindeverbande stehen oder Tagelöhner gewerbl. Gehilfen sind, nicht ausgeschlossen werden u. es wäre sehr unbillig, wenn man solche Leute ausschließen u. andere dagegen ein Recht gewähren würde, welches im Gesetze nicht verzeichnet ist. Ich glaube daher, man sollte vom Worte „genießen"

(Seite 408) -----

an alles streichen. Denn es gibt auch unter den Gewerbegehilfen sehr gescheide u. praktische Leute, die in Bürgerausschüsse sehr gut zu brauchen wären u. gute Dienste leisten könnten. Wenn diese von ihren Kapitalien Steuern bezahlen, so sehe ich nicht ein, wie man diese Leute von der Wählbarkeit ausschließen kann; ich meine, es liege darin eine Ungerechtigkeit. H. Riedl beantragte den P. 1 nicht anzunehmen, er heißt: „Die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden." Der Grund der Ausschließung ist der, weil sie im Dienste der Gemde. u. besonders unter der Vorstehung stehen, deßhalb sollen sie ausgeschlossen werden. Zwischen den Dienstverhältnissen jener Personen u. dem der in §. 10 sub 2 angeführten ist aber ein sehr wesentlicher Unterschied, wenn man auch annehmen wollte, daß Personen, welche im Gesindeverbande stehen, auch in Gemeindesachen das thun müßten, was ihr Herr ihnen gebiethet. Ich glaube, daß man auf den Antrag des H. Riedl nicht eingehen sollte, denn es ist von jeher so gewesen, daß die Bediensteten der Gemde. nicht wählbar waren. Ich glaube der Ausschuß dürfte füglich von seiner Bestimmung, die er da gemacht hat, abgehen u. P. 2 so annehmen: „Personen, welche eine Armenversorgung genießen" u. nichts weiter mehr beisetzen.

Bertschler: Ich kann im Namen des Ausschusses den Antrag nicht zurückziehen, indem unter den Titel Gesindeverbände solche Personen einbezogen werden könnten die zur Wählbarkeit nicht fähig sind.

Ganahl: Dem H. Berichterstatter habe ich darauf zu erwiedern: wenn solche Personen sich unter dem Gesindeverband befinden, die nicht fähig sind, wird sie die Gemeinde gewiß nicht in den Ausschuß wählen; aber eine Zurücksetzung wäre es, wenn die Vermögen haben u. ihre Steuern bezahlen u. sie dennoch ausgeschlossen würden von der Wählbarkeit. Ich frage, wer sind wir den hier? Wir vertreten ja das Volk, also Volksvertreter u. keine Aristokraten.

Riedl: Aus demselben Grunde aus welchem H. Ganahl den P. 2 bis auf die Personen, welche eine Armenversorgung genießen gestrichen haben will, aus dem nämlichen Grunde möchte ich P. 1 streichen, darum kommt es mir sonderbar vor, daß H. Ganahl diesen Grund nur auf die Individuen des 1. Punktes, nicht aber auf die des 2. Punktes anwenden will. Weiter finde ich zu bemerken, es sollte ein Unterschied gemacht werden zwischen den Gemeindebeamten, Administratoren, Komunalverwalter etc u. den Knechten.

Ganahl: H. Riedl mag zum Theil Recht haben, wenn er sagt, es sei eine Inconsequenz, die ich begehe; ich bin nun also der Ansicht, daß beide, die im Punkte 1 u. 2 Genannten wählbar sein sollen.

Wohlwend: H. Ganahl hat einen praktischen Fall angeführt u. ich möchte denselben benützen um der h. Verslg. zu zeigen, wie es sich sonderbar ausnehmen würde, wenn der Herr Vorsteher wäre u. sein Knecht Ausschußmitglied!

(Seite 409) -----

Ganahl: Darauf habe ich zu bemerken, daß dann die Gemde. das Urtheil darüber hinnehmen müßte; es ist die Gemde., welche die Vorstehung wählt. Wenn also der Herr zum Vorsteher gewählt ist; wird sie ohne Zweifel nicht den Knecht zum Gemderath wählen.

Wohlwend: Ich bin der Ansicht, man solle bei der Reg. Vorlage bleiben.

Landeshauptmann: Das heißt beim Ausschußantrage.

Wohlwend: Bei der Regierungsvorlage.

Landeshauptmann: Das wird sich zeigen, weil ich zuerst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen muß. Ueber Punkt 1 ist man einverstanden, denn es ist nur ein Ablehnungsantrag eingebracht worden, u. es wird sich zeigen, ob die Hh. bei der Abstimmung darauf Rücksicht nehmen. Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, erkläre ich die Debatte als geschlossen. Sie ist geschlossen! - „§. 10. Ausgenommen von ... befinden.“ Die Hh. welche diesen Absatz der Reg. Vorlage annehmen, wollen sich

von ihren Sitzen erheben. (10 dafür, Majorität) „2.) Personen ... genießen.“ Jene Hh., welche diesen Satz annehmen, wollen sich erheben. (Angenommen) „im Gesindeverband stehen“ Jene Hh., welche diesen Satz annehmen, wollen aufstehen. (Majorität) „Tagelöhner u. Gewerbliche Gehilfen ohne Grundbesitz“. Die auch diesen letzten Satz annehmen, wollen sich erheben. (Angenommen)

Bertschler: §. 11 wird unverändert zur Annahme empfohlen, er lautet: „Ausgeschlossen von der Wählbarkeit, sind außer den im §. 3 sub a) b) u. c) Genannten: a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens; b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §. §. 501, 504, 511, 512, 515 u. 516 St. G. B. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind; c) Personen, über deren Vermögen der Conkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, u. nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete das im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist; d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disziplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind. (Art. X des Gesetzes v. 5. März 1862)“

Landeshauptmann: Die Hh. welche einverstanden sind, daß dieser Artikel des Reichsgesetzes hier aufgenommen werde, wollen gefälligst sich erheben. (Angenommen)

Bertschler: II. Abschnitt. Von der Vorbereitung zur Wahl. §. 12 wird zur unveränderten Annahme empfohlen: „Zum Behufe der Wahl des Gemdeausschusses ist vom Gemdevorsteher ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigter Gemdemitglieder in der Art anzufertigen, daß darin zu oberst die Ehrenbürger, dann die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemdeangehörigen unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemde. vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemdemitglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden in der Gemde. vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern in absteigender Ordnung gereiht angesetzt u. neben den Namen die bezügl. Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden.“

(Seite 410) -----

Kommen 2 oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Ältere dem Jüngeren vorzusetzen. Am Schlusse des Vezeichnisses ist die Summe aller Steuerjahresschuldigkeiten zu ziehen.“

Riedl: Ich bitte ums Wort. Bezüglich dieses § habe ich einen Zusatzantrag zu machen. Dieser § hat nur diejenigen Stimmberechtigten Gemdeglieder im Auge, welche direkte Steuern entrichten; nach dem in Vorarlberg eingeführten Vermögenssteuergesetze

aber gibt es mehrere Gemdeglieder, welche keine direkten Steuern entrichten, wohl aber in die Vermögenssteuer einbezogen werden, daher beantrage ich nach dem Worte „angesetzt“ folgenden Beisatz: „u. diesen diejenigen beigefügt werden, welche nur in die Vermögenssteuer einbezogen werden. Neben den Namen sind die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich zu machen.“

Hochw. Bischof: Nur in stylistischer Beziehung habe ich auch einen Vorschlag zu machen: in der 4ten Zeile heißt es: „Gemdeangehörige“. Es heißt so mit Beziehung auf die Reg. Vorlage u. zwar auf §. 6 des Gemdegesetzes. Wir haben aber dort den Ausdruck „Gemdeangehörige“ ganz fallen lassen u. es wird daher hier statt „Gemdeangehörige“ „Gemdeglieder“ zu setzen sein, was in der Sache gar nichts ändert, aber Gleichförmigkeit in den Text des Gesetzes bringt.

Ganahl: Ich finde nur zu bemerken, daß ich mit dem Antrage des H. Riedl vollkommen einverstanden bin. Ich war eben im Begriffe denselben auch zu bringen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen. Ich werde nur über diesen § abstimmen lassen u. an der betreffenden Stelle auch die gemachten Zusätze einschalten. „§. 12 Zum Behufe ... Gemdeglieder ... angesetzt.“ Diejenigen Hh., welchen den § bis hieher annehmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen) Nun kommt der Zusatz des H. Riedl: „und diesen diejenigen ... einbezogen werden.“ Jene Hh. die diesen Zusatz annehmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen) Nun kommt: „neben den Namen ... ersichtlich zu machen.“ (Angenommen) „Kommen zwei zu ... zu ziehen.“ Die Hh. welche auch diesen letzten Absatz annehmen, wollen ebenfalls aufstehen. (Angenommen)

Bertschler: Zu §. 13 beantragt der Ausschuß ... Gemdewirkungskreise (Siehe Beilage IV, Seite 9) §. 13 lautet: „Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten. In der Regel sind 3 Wahlkörper zu bilden, nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering u. der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können 2 Wahlkörper gebildet werden. Die Entscheidung hierüber steht der pol. Bez. Behörde zu. Behufs der Bildung der Wahlkörper ist die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Gesamtsteuersumme in drei beziehungsweise zwei gleiche Theile zu theilen. Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene welche das 2te Drittel dieser Summe entrichten in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den 3ten Wahlkörper. Werden nur 2 Wahlkörper gebildet, so gehören die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des erwähnten Verzeichnisses die



Hälfte der Gesamtsteuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in den 2ten Wahlkörper. Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesamtsteuersumme nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden müßte."

Wohlwend: Ich bin im Prinzip mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden, nur wünschte ich einige stylistische Veränderungen. Der Ausschuß sagt „nach dem Ermessen der Gemde". Ich glaube, es würde richtiger gesagt, nach dem Ermessen des Gemdeausschusses" u. eine 2te Bemerkung ist, daß diese Einschaltung nicht nach dem Worte „ausnahmsweise", sondern nach dem Worte „können" in der 1. Alinea der letzten Zeile geschehen möchte, denn es würde sich da besser einfügen. Ich glaube, daß der Ausschuß sich damit conformiren könnte, denn, wenn dieses angenommen wird, entfällt die zweite Alinea von selbst.

Landeshauptmann: H. Wohlwend beantragt also statt des Zusatzes des Ausschusses: „nach dem Ermessen der Gemde" zu setzen „nach dem Ermessen der Gemeindevertretung".

Wohlwend: Des Ausschusses oder der Gemeindevertretung.

Landeshauptmann: Und dann diesen Zusatz einzuschalten in der letzten Zeile des 1. Absatzes.

Landesfürstl. Kommissär: Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß doch eher die pol. Bez. Behörde, als der Landesausschuß in der Lage sein werde über die Errichtung der Wahlkörper zu entscheiden. Ich will dem Gemdeausschuß dieses Recht nicht entziehen, aber wenn darüber nicht Einigkeit in der Gemde herrscht oder gegen den Ausspruch des Ausschusses sich Beschwerden erheben, dann soll die pol. Bez. Behörde entscheiden, weil diese indem sie auch im Besitze der betreffenden Dokumente u. Cataster sich befindet leichter diese Entscheidung fällen kann, als der Landesausschuß; dieser müßte erst weitläufige Erhebungen pflegen, die dem Bezirksamte ganz nahe liegen.

Landeshauptmann: Verlangt Niemand mehr das Wort? - Wenn keine Einwendung erfolgt, so werde ich darüber abstimmen lassen: „§. 13: Auf Grundlage ... unbedeutend ist können." Ich bitte bis hierher abzustimmen. (Angenommen) Nun kommt der vom H. Wohlwend berichtigte Zusatz des Ausschusses: „nach dem Ermessen der Gemeindevertretung ... werden." Die Hh., welche ihn annehmen, wollen gefälligst aufstehen. (Angenommene) Ich bringe nun den 2ten Absatz zur Abstimmung: „Die Entscheidung hierüber steht dem Landesausschusse zu". Die Hh., welche damit

übereinstimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen) „Behufs der Bildung ... werden müßte.“ Die Hh., welche diesen Absatz des § annehmen, wollen sich von den Sitzen erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zu §. 14. Der Ausschuß beantragt ... gerückt würde. (Siehe Beil. IV S. 9) §. 14 der Reg. Vorlage lautet: „Die Ehrenbürger u. die nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemdeangehörigen gehören in den ersten Wahlkörper“.

Hochw. Bischof: Indem ich die Gründe, welche der Ausschuß hier angeführt hat,

(Seite 412) -----

um seinen Antrag zu motiviren, vollständig würdige, glaube ich doch, daß in der Fassung des § selbst, gemäß dem, was in §. 1 der Wahl. O. beschlossen wurde, eine theilweise Modifikation eintreten müsse. Ich bringe dieses, so wie meinen Abänderungsantrag über §. 14 zuerst zur Kenntniß u. füge dann einige Worte der Begründung bei. Der Antrag lautet so: „In den ersten Wahlkörper jeder Gemde. gehören die Ehrenbürger, außerdem von den im §. 1 Zahl 2 bezeichneten Personen, der Ortsseelsorger, ferner der an der Spitze jeder Behörde des Ortes stehende Beamte u. die nach §. 1 Zahl 2 lit. c wahlberechtigten Staatsoffiziere, alle übrigen im §. 1 Zahl 2 von a bis f aufgezählten Personen gehören in den 2ten Wahlkörper“. Der Grundgedanke hievon ist, daß die ihrer Stellung nach an der Spitze Stehenden in den ersten Wahlkörper kommen sollen; Es ist dieses nach §. 1 Zahl 2 lit a der Ortsseelsorger. Die übrigen in der Seelsorge bleibend verwendeten Geistlichen werden hiernach in den 2ten Wahlkörper kommen. Sodann sei es, daß an einem Orte nur eine Behörde ist, oder sei es, daß 2, 3 oder 4 sind so glaube ich wird Niemand zweifeln, es sei angemessen, daß der an der Spitze jeder Behörde stehende Beamte, welchen Namen er auch trage, gleichfalls in den ersten Wahlkörper komme. Endlich haben wir nach §. 1, Zahl 2 lit c) solche Offiziere, die nicht im Dienste stehen u. an einem bestimmten Orte sich aufhalten. Von diesen glaube ich, daß die Staatsoffiziere, ganz gewiß Anspruch haben, den beiden vorhin Genannten gleichgestellt zu werden. Es würden sodann hiedurch die Uebrigen welche im P. a bis f aufgeführt sind, in den 2ten Wahlkörper kommen. Es wäre hiedurch nicht ausgeschlossen, daß von den §. 1 Zahl 2 aufgezählten Personen einige auch in den 3ten Wahlkörper kommen könnten, wo 3 Wahlkörper bestehen; nämlich lit. g enthält auch noch andere im Orte heimathberechtigte Personen, wo dann auch Beamte der tiefern Stufe hineinkommen könnten, die nicht in den 2ten Wahlkörper gesetzt sind, wofern sie entweder direkte oder Vermögenssteuer bezahlen u. diese könnten je nach ihrem Census in den 2ten oder 3ten Wahlkörper kommen. Es schien mir als ob auf diese Art in dem was wir früher beantragt u. nun beschlossen wurde, eine gleichförmige Vertheilung am ehesten hergestellt werden könnte, indem die hier aufgeführten

Personen auf verschiedene Wahlkörper vertheilt erscheinen. Es kann allerdings an einem oder dem anderen Orte des Landes sein, daß der 2te Wahlkörper noch eine größere Zahl von Personen bekommt. Indessen umfaßt er ja auch eine bedeutend größere Zahl von Personen, als der erste Wahlkörper, besonders wenn der erste Wahlkörper nur berechnet wird nach den höchst Besteueren u. nicht nach der Uebrigen die auch hineingesetzt werden. Es ist nämlich mein Gedanke, daß der erste Wahlkörper nur aus den Höchstbesteuerten gebildet werden soll, was die gesetzl. Zahl betrifft. Zu dieser Zahl kommen dann diese Personen hinzu.

(Seite 413) -----

So würde in den 2ten Wahlkörper eine viel größere Zahl von Personen kommen u. daher die Personen des §. 1 P. 2 lit. a - f nicht mehr in solcher Zahl vorhanden sein, daß sie ein ungebührliches Uebergewicht - was ja allein gefürchtet wird, denn sonst wäre kein Grund sie zu vertheilen - erhalten. Das sind die Gründe, warum ich diesen Abänderungsantrag zu §. 14 stellen zu sollen glaubte.

Ganahl: Aus der Rede Sr. bischöfl. Gnaden habe ich entnommen, daß die Ursache seines Antrages die ist, daß die im §. 1 sub 2 lit. a bis f Genannten kein ungebührliches Uebergewicht im ersten Wahlkörper bekommen. Ich bin der Ansicht, daß wenn man auch den Antrag Sr. bischöfl. Gnaden beipflichtet diesem ungebührlichen Uebergewichte nicht gesteuert werde u. besonders in Feldkirch nicht. Wie ich schon den Hh. durch die Wahlliste gezeigt habe, ist die Zahl der Hochbesteuerten 3 die bei uns in den ersten Wahlkörper kommen. Nun ist es nicht richtig, daß wie Sr. bischöfl. Gnaden sagt nur 3 bis 4 an der Spitze der Behörde stehenden Beamten in den ersten Wahlkörper kämen, sondern im Ganzen vielleicht 10 oder noch mehr, ich werde sie aufzählen so gut ich sie im Gedächtnisse habe: 1. der Bezirksvorsteher, 2. der Finanzrath, 3. der Steuereinnnehmer, 4. der Vorsteher der Sammlungskassa, der Repräsentant des Kreisgerichtes sind 5, in ersterer Linie Sr. bischöfl. Gnaden sind 6, der Stadtpfarrer sind 7, dann noch 3 oder 4 andere Geistliche sind 10 oder 11; es sind noch mehrere aber sie fallen mir gerade nicht ein. es wird 15 u. mehr geben, die hinein kämen. Wenn also diese hineinkämen, frage ich, ob sie nicht ein ungebührliches Uebergewicht üben könnten. Ich glaube also, meine Herren! sie sollten so billig sein, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Höchstbesteuerten, jene nämlich, welche den Geldbeutel in erster Linie hergeben, nicht überstimmt werden können. Wenn Sie da keine Rücksicht nehmen, so begreife ich wahrlich nicht, wo dann die Billigkeit u. das Recht bleibt. Wenn auch andere Herren, die wir leider als wahlberechtiget angenommen haben, in den 2ten Wahlkörper kommen, so werden die Bürger des 2ten Wahlkörpers wieder bedeutend überstimmt, denn auch im 2ten Wahlkörper sind in Feldkirch nur 37

steuerpflichtige Bürger u. er wird auch in Zukunft nur etwas 35, 36 oder 37 zählen, nun kämen 40, 50 von den von a bis f Genannten hinein, dadurch würden also auch die Bürger des 2ten Wahlkörpers überstimmt u. es würde daher auch dieser Theil der Bürger in seinem Recht sehr verkürzt u. das will doch die Gesetzgebung gewiß nicht. Ich kann nur wiederholen, was ich schon früher gesagt habe, daß es sich um Interessenvertretung handelt u. wenn Sie nicht ganz andere Abänderungen machen, so setzen Sie die Interessen ganz bei Seite. Wir müßten rein über unseren Geldbeutel verfügen lassen durch solche, die nichts bezahlen; wenn das Recht ist, dann haben ich u. Andere bisher einen ganz falschen Begriff von Recht gehabt. Ich schätze diese Hh. hoch, so hoch es nur möglich ist; wenn es nicht der Fall wäre, daß wir benachtheiligt würden, so würde ich

(Seite 414) -----

ihnen sogar einen eigenen Wahlkörper einräumen; nachdem wir, die Bürger, aber wenn auch die Nichtzahlenden in den 1. u. 2. Wahlkörper vertheilt werden, so sehr beeinträchtigt u. benachtheiligt werden, so müssen wir etwas anderes thun in dieser Beziehung. Meine Meinung wäre daher, sie alle in den 3ten Wahlkörper hineinzunehmen; in demselben sind circa 200 Personen u. wenn auch 100 hineinkommen, so könnten sie diese nicht unter allen Umständen überstimmen. Ich habe einen H. Collegen, der ist auch Bürger von Feldkirch u. ich möchte von ihm hören, ob er etwas anderes vorzuschlagen im Stande ist, damit unsere Interessen nicht höchst gefährdet bleiben.

Hochw. Bischof: Ich habe auf das soeben Gehörte nichts anderes zu erwiedern, als einige Worte zur Zerstreung der großen Besorgnisse, welche hiedurch, wie mir scheint, ohne Grund hervorgerufen werden. Es ist nämlich eine Berechnung angestellt worden, die, meines Erachtens, nicht in den Worten meines Antrages begründet ist. Mein Antrag setzt in den ersten Wahlkörper den Ortsseelsorger, d. i. zum Beisp. in Feldkirch der Stadtpfarrer; ich muß zur Beruhigung des H. Ganahl sagen, daß ich mich gar nicht im Antrage darin habe, denn ich bin nicht Vorsteher einer Behörde in dem Sinne, wie es hier vorkommt, wo es ausdrücklich heißt: „der an der Spitze jeder Behörde des Ortes stehende Beamte.“ (Ganahl: das habe ich nicht gewußt) Dann habe ich weiter zu bemerken, daß der Ausdruck „Amt u. Behörde“ nicht gleichbedeutend sind. Ich glaube, daß unter Behörde nur zu verstehen sind die selbständig regierenden Körper, also das Kreisgericht, ja, die Bezirksvorstehung, ja, die Finanzdirektion u. allenfalls die Zollamtsdirektion, da das Steueramt nur ein Nebenamt ist. (Ganahl: es ist selbständig) Auf diese Weise glaube ich, daß wir nur 3 bekämen u. wenn dazu noch ein Geistlicher gezählt wird, so sind dieses 5 u. wenn noch ein Stabsoffizier dazu gezählt wird, sind das 6

Personen. Ich habe übrigens noch etwas anderes gesagt in meiner Begründung, ich habe nämlich beigefügt, daß der Wahlkörper der Höchstbesteuerten festzusetzen sei, ohne Rücksicht auf diese ihm dann beizugebenden Personen. Das wird hoffentlich auch im nächsten § zur Sprache kommen. Dadurch wird dann allerdings der erste Wahlkörper einen Umfang gewinnen, daß er diese 5 oder 6 Personen nicht zu scheuen braucht. Auf diese Weise würde das Uebergewicht durchaus nicht zu besorgen sein. - Was den 2ten Wahlkörper betrifft, so wird er, indem der 1te mehrere Höchstbesteuerte aufnimmt, dadurch daß er mehr geringer Besteuerte aufnimmt einen größeren Umfang gewinnen müssen. Ich sage ferner, daß die Zahl der Beamten auf ein viel kleineres Maß herabgeführt wird, denn die Zahl der absolvirten Juristen u. derjenigen, welche über 640 fl Gehalt haben, ist nicht gar so groß u. die anderen sind ja nicht hineinzusetzen. Ob die Doctoren zu fürchten seien? Ich glaube ihre Zahl ist auch nicht so groß. (Ganahl: Zum Theil sehr zu fürchten) Die Lehrer sind auch nicht zu fürchten, denn es ist eine beschränkende Aufzählung derselben im §. 1 vorgenommen

(Seite 415) -----

worden. Ich glaube also, daß mein Antrag zu keiner so großen Besorgniß für die Stadt Feldkirch u. Bregenz Anlaß oder Grund gibt. Indem ich die Beruhigung habe, glaube ich trotz der vorgebrachten Bedenken ruhig meinen Antrag dennoch der hohen Versammlung anempfehlen zu dürfen.

Wohlwend: Ich bin von dem H. Ganahl aufgefordert worden, zu sagen, ob ich dafür Sorge tragen könnte, daß ich durch den Antrag, der soeben vorgebracht wurde u. stante concluso des §. 1 die Interessen für Feldkirch, ich sage für Feldkirch im Aug behalten können? Hierüber kann ich mit Beruhigung dem H. Ganahl erwidern, daß falls nicht von anderwärts ein Antrag gestellt wird, der mir genügt, ich selbst bei §. 15 einen auch wesentlich H. Ganahl zufriedenstellenden Antrag stellen werde, somit wäre diese Aufforderung unnöthig gewesen, weil dort schon gesorgt werden kann.

Ganahl: Es sind noch mehr als die von Sr. bischöfl. Gnaden aufgezählten, es ist auch der Postverwalter, der bildet auch ein Amt, das Steueramt u. die Kreissammlungskassa sind selbständig, dabei sind Chefs, die auch in den ersten Wahlkörper hineingehören; dann haben wir auch pensionirte Offiziere, die in den ersten Wahlkörper gehören, kurz es muß bedeutende Vorsorge getroffen werden, sonst sind wir unter allen Umständen überstimmt u. haben nichts mehr zu sagen in unsern eigenen Gemdeangelegenheiten, wohl aber zu zahlen, was Nichtbürger uns diktiren. Ich sehe übrigens nicht ein, was das für einen Nachtheil hätte, wenn man diese Hh. in den 3ten Wahlkörper nähme; sie können doch nicht verlangen, daß sie in einer Gemde. wie Feldkirch in Gemdeangelegenheiten den Ausschlag zu geben haben. Sie sollen das Recht haben

mitzustimmen, aber nicht gestellt sein, daß sie den Ausschlag geben, das wäre nach meiner Ansicht offenbar ein Akt der Rechtsverletzung.

Hochw. Bischof: Was die Besorgniß betrifft, als ob die Genannten den Ausschlag geben wollten, muß ich bemerken, daß nach den letzten amtlichen Listen der Abstimmung von Feldkirch von 88 Beamten nur 38 gestimmt u. 50 sich der Abstimmung enthalten haben.

Ganahl: Dagegen habe ich Sr. bischöfl. Gnaden zu erwidern, daß wo es sich darum gehandelt hat einen Landtags-Abgeordneten für die Stadt Feldkirch zu wählen die Beamten von a bis z alle erschienen sind u. mit sehr weniger Ausnahme für ihren Candidaten gestimmt haben.

Landesfürstl. Kommissär: Ich möchte nur eine Bemerkung machen, weil H. Ganahl vom Geldbeutel der Gemde spricht. Ich glaube, wer bloß einen Ausschuß oder Ersatzmann wählt ist noch nicht in der Lage in den Geldbeutel der Gemde einzugreifen; erst wenn er als Ausschußmann, Vorsteher oder Gemderath gewählt wird könnte er in diesen Fall kommen u. nach den Bestimmungen des §. 36 wird der Beamte auch nicht wohl Mitglied des Gemdevorstandes werden. Wenn also ein Beamter in Verdacht stehen sollte, daß er da zu weit gehen würde, so ist es eben Sache der Wähler, ihn nicht in den Ausschuß aufzunehmen. Dann ist offenbar die Annahme des H.

(Seite 416) -----

Ganahl, daß alle jene Ämter selbständige sind, nicht ganz richtig; so z. B. ist es bestimmt, daß das Steueramt untergeordnet ist u. keine solche Behörde bildet, dessen Vorstand in die Kathogorie derjenigen käme, die man in den 1. Wahlkörper setzen will. Ebenso ist es mit dem Steuer-Inspektor, der jenem Bezirksvorsteher beigegeben ist, wo früher die Bezirkshauptmannschaften waren; das Verhältniß der Kreissammlungskassa zur Finanz-Direktion kenne ich nicht so genau, um beurtheilen zu können, ob sie selbständig sei; ich bin aber der Ansicht, daß die fragl. Kassa der Finanz-Bez.-Direktion untergeordnet ist u. so scheint mir auch diese Besorgniß, des H. Ganahl nicht begründet. Dann frage ich, was soll in jenen Gemden. mit diesen Klassen von Wahlberechtigten geschehen u. die Zahl dieser Gemden ist eine große, wo kein 3ter Wahlkörper bestimmt wird, man müßte dann beschließen, daß für diese Klasse ein 3ter Wahlkörper creirt werde, dann würde ein Wahlkörper constituirt, welcher ohne alle Steuerzahlende wäre u. das ist gegen das Gesetz. Endlich möchte ich doch sagen, daß die Vorstände politischer Aemter z. B. welche in manchen Fällen die Person des Kaisers selbst repräsentiren in den 3ten Wahlkörper verwiesen werden, das wäre den doch etwas zu stark. Ich meine daher, daß wenn man den Antrag des Hochw. Bischofs berücksichtigt, der sich auf die vorausgegangene Abstimmung gründet, die Stadt Feldkich ganz beruhiget sein könne.

Ganahl: Noch ein Paar Worte hätte ich zu erwiedern gegenüber dem Landesf. Kommissär. Der Landesf. Kommissär hat behauptet, daß das Steueramt keine selbständige Behörde sei, da kann ich nun sagen, daß ich mich erst kürzlich vom Gegentheil überzeugt habe. Das Steueramt hat mit Feldkirch Altenstadt u. Göfis einen Kauf von ungefähr 46000 fl abgeschlossen, diesen hatte ich als Vertrauensmann zu unterfertigen u. habe gesehen, daß der Vorsteher des Steueramtes wirklich als selbständige Behörde dabei funktioniert hat. Dann ist die Kreissammlungskassa in Feldkirch selbständig u. hat sich weder um das Steueramt noch um andere zu kümmern; das ist also eine Sache, die wirklich so ist. Der L. f. Kommissär hat gesagt, was zu geschehen hätte in jenen Gemden., wo ein 3ter Wahlkörper nicht besteht, da müßte man einen eigenen Wahlkörper für jene Hh. bilden. Da bin ich nun der Ansicht, wo kein 3ter Wahlkörper ist gehören sie in den 2ten hinein, das ist doch selbstverständlich, denn wenn kein 3ter Wahlkörper wäre, würden sie nur aus sich Ausschüsse wählen können u. die Gemde. wird doch nicht so ungeschickt sein u. dafür nicht Fürsorge treffen. Ich kann also nur sagen, daß wir in Feldkirch u. in Bregenz sehr benachtheiligt würden, wenn wir dem Antrag Sr. bischöfl. Gnaden die Zustimmung geben würden u. stelle den Antrag daß alle im Antrag Sr. bischöfl. Gnaden bezeichneten Personen in den 3ten Wahlkörper zu kommen haben. Ich werde zwar wahrscheinlich wieder durchfallen, habe aber indeß dennoch meine Pflicht u. Schuldigkeit gethan.

---

*Folgende dreiseitige Beilage ist zwischen den Seiten 416 und 417 eingebunden.*

Die Feier des 26. Februars 1863 in Bregenz.

Freudenschüsse weckten heute gleichsam den Tag, den Tag der Feier unserer Verfassung, den Tag, dem in Oesterreichs u. Vorarlbergs Geschichte das schönste Blatt geöffnet ist. - Bald wurde es fröhlich rege in unserer Stadt u. während am Seegestade Oesterreichs Flagge hoch in den Lüften getragen nach den deutschen Ufern ihre Wimpel richtete, als wollte sie die deutschen Bruderstämme zu sich zu warmer Umarmung rufen, zogen gegen die 10te Morgenstunde durch die im reinsten Sonnenlichte noch freundlichen Strassen die Jugend, die Stadtvertretung, das k.k. Offiziers-Corps, die Staatsdiener, der landesf. Landtagskommissär u. der Landeshauptmann, gefolgt von sämmtl. Landesvertretern, hier zum Gotteshause, dem Leiter unserer Geschicke dank für die friedliche, glückverheißende Umgestaltung unserer Zustände zu entrichten u. deren Fortentwicklung zu unserm Wohle zu erleben. -

Die weiten Räume der Kirche waren von Andächtigen erfüllt - alle zeigten sich über das Wiederkehren des segensreichen Tages erfreut. - In christlicher Liebe versammelte sich ebenfalls zu gleicher Stunde die evangelische Gemeinde in ihrem Bethause zu frommer Uebung. - Mittags wurde in engern Kreisen bei fröhlichen Mahlen dieses geschichtlichen Tages gedacht. - Die bürgerliche Feier desselben aber blieb der Abendunterhaltung mit Deklamatorisch-musikalischen Vorträgen im Gasthofs zur Post vorbehalten. - Unser Magistrat hatte dazu die Einladungen gemacht u. die Maßnahmen bestens getroffen. Der Saal war geschmackvollst ausgeschmückt, da prangten die Brustbilder Sr. k.k. apost. Majestät, Franz Josef I., der Mitglieder des erlauchtesten Kaiserhauses, des Staatsministers, Ritter v. Schmerling, dort die Wappen der 6 Vorarlbergischen Bezirke unter Blumenschmuck u. festlichem Grün. An 300 Personen kamen zusammen; alle erfüllte nur ein Gefühl, ein Bestreben diesen Freudentag der Völker Oesterreichs in brüderlich warmer, herzlichster Weise zu begehen; hierin nur wollte jeder den andern den andern überbieten, aller Unterschied der Stände war gewichen, alle erkannten, als Söhne eines u. desselben Landes u. Vaterlandes, zur Theilnahme an dem Feste, unbekümmert um Titel u. Rang, gleich berufen zu sein - wahrlich ein seltenes Bruderfest. - Nur für unsere Abgeordneten standen in der Mitte des Saales eigene Plätze bereit, doch nicht ausschließlich für sie u. sie selbst wieder mischten sich freundlichst unter die Anwesenden, als wollten sie sagen: „Vom Volke gingen wir aus, zum Volke kehren wir wieder.“ - Lautlose Stille war im Saale, als Dr. v. Gasteiger mit Wärme u. Kraft den schönen von ihm gedichteten Prolog vortrug:

1.

Am Tage, wo das Herz von Millionen -  
 Ein Feuer der Begeisterung durchglüht,  
 Wo in des großen Reiches fernen Zonen  
 Nur ein Gefühl - nur ein Gedanke sprüht,  
 Läßt wohl der Barde auch sein Lied erklingen  
 Des Festes Weise würdig zu besingen.

2.

Kein schönerer ist Oest'rreich aufgegangen  
 Und keiner mehr des Sagens Fülle bot,  
 Als der, wo an der Frieheit Rosenwangen -  
 Erglänzt das erste junge Morgenroth. -  
 Des Kaisers Huld erschloß die neue Bahn;



Die Nacht entwich -, der helle Tag berich an. -

3.

Gefallen sind die alten finstern Schranken,  
 Die Volk u. Fürst entfremdet immerfort,  
 Frei kreisen nun im Fluge die Gedanken - ;  
 Frei ist die Seele - u. frei ist auch das Wort - ;  
 Die Völker stehen näher an des Thrones Stufen;  
 Der Kaiser selbst hat sie zum Rath berufen.

4.

Jetzt, da der Freiheit süßes Lied erklingen,  
 Zur schönen Wahrheit die Verfassung ward,  
 Das Volk von mächt'ger Bruderhand umschlungen  
 Um seines Kaisers Thron sich einig schaart -  
 Nach außen stark, vor dem Gesetze gleich  
 Erblich ein großes mächtig Oesterreich -.

5.

Die Waffen ruh'n - des Friedens grüne Palme  
 sie breiten segensreich die Aeste hin;  
 Die Saaten dröhnen vom Gewicht der Helmen,  
 die schönen Künste u. Gewerbe blüh'n.  
 Der Wohlstand ist in Fülle ausgegossen  
 Seit dem Verkehre Quellen sind erschlossen.

6.

Drum toent auch aus Millionen Kehlen  
 Des Kaisers Majestät ein dreimal hoch!  
 Spät wird der greise Ahnherr es erzählen  
 Was Franz Josef gethan, den Enkeln noch.  
 Laßt nimmer eure Lieb u. Treue wanken  
 Als feste Säulen sie den Thron umwanken.

7.

O. Gott! beschütz der Freiheit junge Keime,

daß ihre Knospen nicht ein Sturm verweht;  
 Laß zur Vollendung reifen uns're Träume,  
 daß nie des Lichtes Strahl mehr untergeht,  
 Laß in des großen Reiches weiten Marken  
 Der Freiheit Reis zur Festen Eich' erstarken.

Die freudigsten Zurufe gaben sich Kund - wollten nicht enden - da ertönte die Volkshymne, an der der Oesterreicher den Oesterreicher erkennt, diese Sprache, die zu allen verständlich spricht u. aller Brust hob sich, Alle standen zum Zeichen, daß sie einstehen, jeder für Alle, fürs große Vaterland u. freudig in sich gekehrt dachten sie der fernen Brüder im weiten Reiche u. des Bruderlandes. Es folgten mehrere trefflichst von der ausgezeichneten städtischen Musikbande u. Liedertafel ausgeführte Stücke u. der Vortrag des Gedichtes „Rudolf von Habsburg“ das in manches Auge volle Thränen brachte.

Eine kleine Pause benützte der Landeshauptmann u. sprach:

„Mit Freude u. dankend folgten wir der freundlichen Einladung des Magistrates der Stadt Bregenz zum heutigen Feste, das Wiederkommen des Tages friedlich im Bürgerkreise zu begehen, an welchem Sr. k.k. apostol. Majestät Franz Josef I. die Bedürfnisse u. Wünsche der Völker erkennend, selbst die Wand hinwegzog, die dem beglückenden Verständnisse zwischen Fürst u. Volk entgegenstand. - Hatte schon der 20. Oktober 1860 in uns frohe Hoffnungen erregt, so war es doch erst der heutige Tag des Jahres 1861, der uns bestimmt u. sicher ein künftig freies öffentliches Leben verbürgte. - Und so sehen Sie in gleicher Weise versammelt u. tagen, die Vertreter anderer Königreiche u. Brüder des Staates: rege wird es, rege in uns selbst, u. rege rund um uns; neu lodert auf die wieder angefachte Liebe zum Vaterlande; junges Blut strömt von den Außengliedern nach dem Herzen des Reiches u. von da zurück ergießt es sich mit beschleunigtem Pulsschlag durch alle Adern zu frischer Kraft des Herzen. Einzig u. erhebend zugleich bleibt dieses im Buche der Geschichte verzeichnet zur Lehre derer, die da kommen werden. Möge dieser Tag immer u. immer gleich froh, gleich beglückend zu uns wiederkehren, u. möge er Oesterreich, Europas Bild im Kleinen, zur starken Burg, zum sichern Hort des Friedens für alle Völker u. Nationen in dessen Mitte festgekittet u. ausgebaut finden. - Ihn aber, den hohen Spender unserer Verfassung wird die freudige Erregung seiner Völker, die Liebe seiner Völker für die schwere Stunde der Entscheidung voll entschädigen. - Auf ihn riefen wir heute im Gotteshause den Segen des Himmels herab, auf ihn ruft ihn auch jetzt herab die Thräne des Dankes in unserm Auge, des schönsten Ausdruckes, des edelsten Gefühles des Menschen u. diese

Thräne, sie ist nicht verloren - nein, auch von diesem Platze aus steigt sie hoch empor, während Herz u. Lippe sich öffnen zum 3maligen Lebhoch auf unsern geliebtesten Kaiser Franz Josef u. auf die hohe Frau, seine Gefährtin in Leid u. Freud, unsere geliebteste Kaiserin Elisabeth."

Nimmer enden wollendes Hoch folgt diesen Worten. - Es erhob sich dann Bürgermeister Kinz u. sprach:

„Freudigst ertönte unser Hoch dem allergnädigsten Kaiser u. Herrn u. der hohen Frau, unser geliebtesten Kaiserin u. Liebe begeisterte unsern Zuruf. - Doch wir dürfen wohl auch dessen gedenken, der mit echter Vaterlandsliebe, mit freier, offener Stirne die Bedürfnisse u. Wünsche der Bevölkerung an höchster Stelle offenbarte u. vertrat, der sich mit Aufopferung seiner selbst, seiner Tage u. Kräfte der Ausführung des von Sr. Majestät beschlossenen Werkes widmet u. vor keinem Hindernisse zurückschreckt. - Ihm, Sr. Exzellenz dem H. Staatsminister Ritter v. Schmerling gilt mein feuriges dreimaliges Hoch.“

Hoch ertöne es in u. außerhalb des Saales. - Dr. Feßlers, Bischofs von Nyssa u. Generalvikars in Vorarlberg Ansprache:

„Indem ich an die soeben vernommenen u. freudig aufgenommenen Toeste anschließe, glaube ich ein Hoch ausbringen zu sollen dem Mann, welchen Sr. Majestät unser allergnädigster Kaiser, dem Oesterreichs Völker die Verfassung verdanken u. Sr. Exzellenz dem H. Staatsminister v. Schmerling, dem Oesterreichs Verfassung die erste Entwicklung verdankt in glücklicher Uebereinstimmung ausersehen haben, um in den vereinten Bruderländern Tirol u. Vorarlberg mit Einsicht u. Klugheit, mit Liebe u. Milde die Verfassung in's Leben einzuführen. Unser'm ebenso geehrten als geliebten fürstl. Statthalter F. v. Lobkowitz ein dreimaliges Hoch!“

wurde mit lautem Zuruf erwiedert. - Der Landesfürstl. Kommissar folgte diesen u. sprach:

„Bei diesem höchst erfreulichen Erinnerungsfeste an einen hochwichtigen Tag, der Oesterreich in neue segensreiche Bahnen lenkte, u. dem auch Vorarlberg so vieles verdankt, einem Feste das heute ganz Vorarlberg in Bregenz auf so würdige Weise begeht, da ja die Abgeordneten des ganzen Landes hier versammelt sind, möchte ich einem Gefühle Ausdruck geben, das mich beseelt. Es ist das Gefühl einer liebevollen u. gerechten Anerkennung der Vorzüge des Landes, eines blühenden Landes, das rüthig u. strebsam in Industrie, Handel u. Landwirthschaft beharrlich seine wohldurchdachten Zwecke verfolgt, aber neben den Interessen des Tages keineswegs es vergißt, der Geistesbildung gerecht zu werden in wichtiger Erwägung, daß Bildung Macht u. Kraft gibt u. die allgemeine Wohlfahrt fördert. So liegt das Oesterreich stets treue Land da an der Gränze Deutschlands, dessen Sympathien für Oesterreich erwerbend u. festigend u.

uns mit den deutschen Brüdern innig verbindend. Diesem Lande nun u. seinen intelligenten, wackern Bewohnern möchte ich ein Hoch bringen, möchte den Wunsch laut aussprechen: es möge unter Gottes Huth blühen u. gedeihen immerfort." - „Vorarlberg Hoch!“

Lange tönte dieses Hoch durch die Reihen der Anwesenden u. ließ sie angenehme erregt. Nun folgten wieder bestens ausgewählte, schönstens ausgeführte Musik u. Gesangstücke. Die Vorträge endeten gegen Mitternacht - aber die Versammlung blieb in der heitersten Stimmung, gleich traulich und gemüthlich noch Stunden vereint. Kein Mißton, kein sich Erhebenwollen des einen über den Andern störte die vergnügten Stunden. So endete der Tag als Fest der Verbrüderung, sicher das Schönste, was unserem geliebtesten Kaiser gebothen werden könnte.

---

(Seite 417) -----

Landesfürstl. Kommissär: Zur Berichtigung muß ich noch das Wort ergreifen: Wenn das Steueramt einen Vertrag abgeschlossen hat von solcher Wichtigkeit, so hat es diesen nicht als Behörde aus sich selbst abgeschlossen, sondern nur über Ermächtigung einer vorgesetzten Behörde u. ich muß bei meiner Behauptung vollkommen stehen bleiben.

Ganah!: Ich glaube, wenn auch der Bez. Vorsteher einen solchen Vertrag abzuschließen hätte, so würde er ebenfalls von einer andern Behörde ermächtigt worden sein, das Verhältniß bleibt sich ganz gleich. Kurz, die Sache steht so schlecht, wie ich gesagt habe. Wollen Sie uns nun ganz um unsere Stimme bringen, so thun sie, was die andern Hh. Ihnen vorschlagen.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand zu sprechen? - Ist die h. Versammlung einverstanden, die Debatte über diesen § zu schließen? Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) - Sie ist geschlossen. - Die Hh. Antragsteller, wenn sie noch zu sprechen wünschen, haben das Wort u. nach ihnen der H. Berichterstatter.

Hochw. Bischof: Ich habe das einzige zu erklären, daß ich, ungeachtet der angeführten Auseinandersetzung, die Besorgniß, daß irgend eine Gemde. insbesondere eine der Stadtgemeinden Feldkirch oder Bregenz durch diesen Antrag beeinträchtigt werde, keineswegs theilen kann. Würde ich dieselbe theilen, so würde ich den Antrag zurückziehen. Ich halte aber diese Besorgniß für nicht begründet, folglich halte ich meinen Antrag aufrecht u. der Erfolg wird zeigen, daß die Besorgniß nicht begründet war.

Ganah!: Sr. bischöfl. Gnaden haben gesagt, der Erfolg werde zeigen, daß die Besorgniß die ich ausgesprochen habe, nicht gerechtfertiget sei; ich wünsche sehr, daß dieses nicht der Fall wäre; ich bin aber vollkommen überzeugt, daß das gerade Gegentheil

eintreten werde u. daß, wenn nicht mein Antrag angenommen wird, wir wirklich im höchsten Grade benachtheiligt werden u. derart benachtheiligt werden, daß es einem erleiden möchte, Bürger von Feldkirch zu sein.

Landeshauptmann: Hat H. Berichtstatter noch etwas zu bemerken?

Bertschler: Ich finde nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Es liegen gegen den Antrag des Ausschusses 2 Abänderungsanträge vor.

Riedl: Ich werde mich der Abstimmung bezüglich der Zusatzanträge zu diesem § enthalten.

Landeshauptmann: Der Abänderungsantrag des H. Ganahl lautet: „Alle die im §. 1 von lit a bis incus. g bezeichneten Wahlberechtigten Gemeindeglieder kommen in den 3ten Wahlkörper. Die Ehrenbürger kommen in den 1. Wahlkörper“. Der Antrag des Hochw. Bischofes lautet: „In den 1. Wahlkörper ... Wahlkörper.“ Der Antrag des H. Ganahl ist weiter gehend, daher bringe ich denselben zuerst zur Abstimmung.

(Seite 418) -----

Ganahl: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Ich ersuche die Hh. welche dafür sind, mit ja, die dagegen sind mit nein zu antworten: (H. Schriftführer verliest die Namen) Wohlwend nein, Wachter ja, Speiler nein, Schneider ja, Schädler nein, Neyer ja, Mutter ja, Hirschbühl nein, Ganahl ja, Fussenegger nein, Landeshauptmann nein, Feurstein nein, Hochw. Bischof nein, Ender nein, Egender nein, Drexel ja, Bertschler nein, Bertel nein. Es wurden 18 Stimmen abgegeben 6 dafür u. 12 dagegen. Der Antrag blieb also in der Minorität. Ich bringe nun den Antrag des hochw. Bischofes zur Abstimmung: „In den ersten Wahlkörper ... Wahlkörper.“ Wird namentliche Abstimmung verlangt. - Ich bitte also die Hh. welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Majorität)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 15: „Wenn der 1. Wahlkörper nicht aus wenigstens 2mal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuß- u. Ersatzmänner zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Verzeichnisse (§. 12) nächstfolgenden Besteuereten bis auf diese Zahl zu ergänzen. Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme abgezogen u. der Rest in 2 gleiche Theile getheilt. Jene Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den 2ten die übrigen den 3ten Wahlkörper. Hiebei findet auch die Schlußbestimmung des §. 13 ihre Anwendung. Werden nur 2 Wahlkörper gebildet, so gehören alle nach der Ergänzung des 1. Wahlkörpers erübrigenden Wahlberechtigten zum 2ten Wahlkörper.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diesen §.

Wohlwend: Ich habe nun hier ein Versprechen zu erfüllen, da ich in der früheren Abstimmung versprochen habe bei §. 15 dasjenige zu beantragen, wodurch ich glaube, daß keine Gemde. in ihren Interessen verletzt werde. In dieser Beziehung stelle ich bei diesem § dreierlei Anträge; dieser § soll nach meiner Ansicht so lauten: „Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens dreimal so viel steuerpflichtigen Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuß- u. Ersatzmänner hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Verzeichnisse (§. 12) nachfolgenden Besteuereten bis auf diese Zahl zu ergänzen.“ u. als Nachsatz beantrage ich zu dieser Alinea noch: „dasselbe gilt, wo 3 Wahlkörper bestehen auch vom 2ten Wahlkörper“. Dadurch glaube ich daß die ungefähre gleiche Zahl in die Wahlkörper vertheilt werden; ich sage statt 2mal 3mal so viel, dadurch mehrt sich die Zahl um ein Drittheil. Ich sage ferner: „steuerpflichtige Wahlberechtigte“, dadurch beabsichtige ich, daß diejenigen, die wir hier früher in den 1. Wahlkörper einbezogen haben u. keine Steuer bezahlen nicht in diese Zahl zu rechnen sind, sondern einzig u. allein nur jene, die steuerpflichtig sind. Mit dem Zusatzantrag, den ich gestellt habe, beabsichtige ich, daß auch der 2te Wahlkörper, falls sich dort ein

(Seite 419) -----

solcher Mißstand herstellen sollte, auf jene Zahl ergänzt werde, wodurch die Interessen auch im 2ten Wahlkörper vollkommen gesichert sind. Eine weitere Begründung halte ich nicht für nothwendig; wenn sie aber gewünscht wird, so kann ich sie ziffernmäßig nachweisen; dem weiteren Absatze stimme ich bei, wie er in der Reg. Vorlage steht.

Hochw. Bischof: Ich kann dem H. Abgeord. Wohlwend nur danken, daß er mir die Mühe erspart hat, hier einen Zusatz- oder Abänderungsantrag einzubringen, welchen ich nach dem früheren § hätte einbringen müssen um dasjenige zu erzielen, was ich beim früheren § in Aussicht stellte; ich schließe mich daher demselben an insofern er nur die steuerpflichtigen Wahlberechtigten berechnet wissen will, um den 1. Wahlkörper zu bilden, u. insoferne sein Zusatz auch für den 2ten Wahlkörper denselben Grundsatz beantragt, u. enthalte mich einen eigenen Antrag einzubringen.

Ganahl: Der Antrag, den H. Wohlwend gestellt hat, stimmt ganz mit dem überein, den ich mir für den äußersten Nothfall, wenn nämlich alle meine Anträge fallen sollten zu stellen vorbehalten hatte, als meinen letzten Rettungsanker; ich bin also mit H. Wohlwend einverstanden.

Landeshauptmann: Verlangt Jemand zu sprechen?

Ganahl: Ich möchte zu diesem § noch ein Wort eingeschaltet wissen, nämlich, daß auch die Vermögenssteuer hineinkäme.

Wohlwend: Es heißt Steuerpflichtige, somit ist die Vermögenssteuer auch darin nach §. 12 u. dort ist die Vermögenssteuer benannt.

Ganahl: Es kann nicht schaden, wenn man da sagt die Steuerquote, worunter auch die Vermögenssteuer inbegriffen ist, ich wiederhole, es kann nicht schaden, wenn man das hinzusetzt.

Hochw. Bischof: Vielleicht würde sich der H. Abg. Ganahl begnügen, wenn man die Verweisung auf §. 12 vornehmen würde; es würde so einfacher werden.

Wohlwend: Ich glaube, daß dieser Zusatz „die Vermögenssteuer inbegriffen“ nicht richtig ist, denn dort, wo die Vermögenssteuer nicht bezogen wird, hätte er keine Anwendung u. wo man die Vermögenssteuer bezieht, ist §. 12 in Anwendung u. versteht es sich von selbst. Ich würde daher glauben, daß man ganz genau bei der Reg. Vorlage bleiben kann, ohne daß man irgend einen Nachtheil zu fürchten hat.

Ganahl: Ich sehe nicht ein, was das schaden kann; es sind ein Paar Worte die der Drucker abzdrukken hat; zur besseren Deutlichkeit ist es gut; der H. Vorredner hat auch einmal früher erklärt: Das Ueberflüssige schadet nichts; also wird es auch hier der Fall sein, übrigens waren Sr. bischöfl. Gnaden auch einverstanden damit.

Hochw. Bischof: Ich hätte nur eine einfachere Fassung gewünscht u. glaube, daß diese die Bedenken des H. Wohlwend beseitigen würde; denn die Zurückbeziehung auf §. 12 würde das ausdrücken, was Alle wünschen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so werde ich die Debatte

(Seite 420) -----

für geschlossen erklären. Haben die beiden Hh. Antragsteller noch etwas zu bemerken?

Ganahl: Das Wort Vermögenssteuer paßt besser; die Beziehung auf §. 12 ist etwas zweifelhaft, man könnte darunter verstehen, daß bei jenen, welche sonst Steuern bezahlen u. auch Vermögenssteuer, nur die direkte Steuer in Berücksichtigung käme u. daß bei den andern, die keine direkten Steuern, sondern nur Vermögenssteuer bezahlen nur die Vermögenssteuer gelte. Die Hh. sind darüber einig, daß die Vermögenssteuer dazu gehöre u. ich glaube bei meinem Antrag stehen bleiben zu müssen.

Landeshauptmann: Ich bringe zuerst den Antrag des H. Wohlwend zur Abstimmung: „Wenn der 1. Wahlkörper ... zu ergänzen.“ Ich bitte um Abstimmung durch Aufstehen. (Angenommen) Der weitere Zusatz des H. Wohlwend lautet: „Dieselbe gilt ... Wahlkörper.“ Die Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich gleichfalls erheben. (Angenommen) Nun bringe ich die Reg. Vorlage mit dem Zusatz des H. Ganahl zur Abstimmung: „die Steuerquote aller, die Vermögenssteuer inbegriffen.“ Ich

bitte abzustimmen. (Angenommen) „Nach dieser Ergänzung ... zum 2. Wahlkörper.“ Die Hh. welche diesen § annehmen, wollen sich erheben. (Angenommen)

Bertl: Ich frage an auf Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Wird Schluß der Sitzung angenommen. (Minorität)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 16: „Die nach §. 13 der Gemeinde-O. entfallende Anzahl von Ausschuß- u. Ersatzmänner wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt.“

Ganahl: Ich glaube, man könnte da bei §. 16 beisetzen, als Ersatzmänner seien diejenigen zu betrachten, welche nach den Ausschußmännern am meisten Stimmen haben.

Landeshauptmann: Ich glaube dieses kommt in einem der folgenden § § bereits vor, wo es sich auch besser einreihen dürfte.

Ganahl: Wenn dieses der Fall ist, dann habe ich nichts zu bemerken.

Bertschler: Der Ausschuß hat diesen Antrag schon gestellt.

Landeshauptmann: Ich bitte über diesen § abzustimmen. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 17: „Der Gemde-Vorsteher hat für jeden Wahlkörper abgesonderte Wählerlisten zu verfassen. Diese Wählerlisten sind mindestens 4 Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen u. es ist dieses durch öffentlichen Anschlag in der Gemde. mit Festsetzung einer Präklusivfrist von 8 Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen. Eine Kommission, welche aus dem Gmdevorsteher als Vorsitzenden u. aus 4 vom Ausschusse gewählten Mitglieder der Gemevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens 3 Tagen u. nimmt die zuläßig erkannte Berichtigung sogleich vor.“

(Seite 421) -----

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die pol. Bez. Behörde offen. Die Berufung muß binnen längstens 3 Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Kommission angebracht u. von dieser der pol. Bez. Behörde ungesäumt vorgelegt werden. Das Erkenntniß der pol. Bez. Behörde ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig. Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.“

Riedl: Ich bitte ums Wort. Mit dem Schlußsatz der vorletzten Alinea dieses § lautend: „Das Erkenntniß der pol. Bez. Behörde ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig“ kann ich mich nicht einverstanden erklären u. zwar aus nachfolgenden Gründen; Der Gesetzgeber hat, indem er diesen Satz aufstellt, höchst wahrscheinlich beabsichtigt den weitem Instanzenzug deßhalb auszuschließen, damit die Wahl selbst nicht



aufgehalten werde, andere Gründe hiefür kann ich mir wohl nicht denken; es ist aber im Hinblick auf den im § festgesetzten Termin von 3 Wochen leicht möglich, wenigstens ist es in einzelnen Fällen möglich, daß gegen die Entscheidung der pol. Bez. Behörde noch rechtzeitig nämlich noch vor der Vornahme der Wahl der weitere Instanzenzug, wenn man mit dieser Entscheidung nicht einverstanden ist, durchgeführt werden kann. Wenn gegen die Entscheidung der Wahlkommission, bestehend aus dem Gemdevorsteher u. 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung irgend Jemand eine Beschwerde anbringt u. die pol. Bez. Behörde dieser Beschwerde statt gibt, so sollte wohl doch der Kommission noch das Recht offen stehen gegen diese Entscheidung der Bez. Behörde, gestützt auf die Gründe, welche die Kommission zu ihrer eigenen Entscheidung bewog, im weiteren Instanzenzug fortzugehen. Ein inappellables Erkenntniß der pol. Bez. Behörde, scheint mir, dürfte das Recht der Gmde. zu sehr beeinträchtigen; ich glaube aber auch, daß wenn die Entscheidung über dießfällige Rekurse gegen die Kommission vor dem Wahltag selbst nicht herabgelangt, daß dadurch die Wahl nicht aufgeschoben werden sollte. Ich beantrage daher die Worte: „Das Erkenntniß der pol. Bez. Behörde ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig“ zu streichen u. statt dessen folgenden Satz zu setzen: „Gegen das Erkenntniß der Bez. Behörde steht binnen 3 Tagen der Rekurs an die pol. Landesstelle offen, welche jedoch keine die Wahl aufschiebende Wirkung hat“. Es ist dieses eine sehr wichtige Sache; ich weiß zwar in unserem Lande keinen solchen Fall, wohl aber in unserem Nachbarlande Tirol einen solchen Fall, wo die Sachen durch alle Instanzen durchgeführt werden müssen, um jenen Personen, die sich berechtigt glaubten, in die Wählerliste aufgenommen zu werden, zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Landeshauptmann: Wünscht nun Jemand zu sprechen? Ist die h. Versammlung einverstanden, daß ich die Debatte über diesen § schließe? Ich bitte um Abstimmung? (Angenommen) §. 17 Die Gemdevorsteherung ... werden. Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) Nun kommt H. Riedls Zusatz: „Gegen

(Seite 422) -----

das Erkenntniß ... Wirkung hat.“ Die Hh., welche diesen Zusatz annehmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen) Nun kommt der letzte Absatz der Reg. Vorlage: „8 Tage ... stattfinden.“ Die ihn annehmen, wollen sich erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 18: „Die Vornahme der Wahl ist wenigstens 8 Tage vor deren Beginne von dem Gemdevorsteher durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen u. zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln u. welche Zahl

Gemdevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die pol. Bez. Behörde die Anzeige zu machen."

Ganahl: Ich glaube es ist ganz überflüssig, daß es heißt: „Gleichzeitig ist hievon an die pol. Behörde die Anzeige zu machen.“ Die Vornahme der Wahl ist durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, also ist die pol. Behörde ohnehin schon davon unterrichtet. Es ist überflüssig, ich beantrage daher es soll dieses gestrichen werden.

Landesf. Kommissär: Ich bemerke blos, daß dieses wohl nichts verschlägt; nachdem der pol. Bez. Vorsteher oder dessen Vertreter überhaupt bei der Wahl dabei sein muß, oder kann, so glaube ich, soll man auch wohl die Anzeige an ihn gestatten, denn wenn die Bezirke in Zukunft größer werden, kann der pol. Bez. Vorsteher sonst gar nicht in diese Kenntniß kommen, wenn die Kundmachung blos in der Gemde. verlautbart wird. Es vergibt sich die Gemde. nichts, wenn sie eine Abschrift der Kundmachung dem pol. Bez. Vorsteher einschickt u. ich möchte daher die Beibehaltung dieses Zusatzes der h. Versammlg. empfehlen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, werde ich zur Abstimmung über diesen § schreiten. Jene Hh., welche §. 18 bis zum letzten Satze anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben (Angenommen) - nun bringe ich den letzten Satz zur Abstimmung: „Gleichzeitig ist ... zu machen.“ Die Hh. welche auch diesem Satze beistimmen, wollen sich erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten annahme wird beantragt §. 19: „Die politische Bez. Behörde hat darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? Da Niemand zu sprechen verlangt, so bitte ich über diesen § der Reg. Vorlage abzustimmen. (Angenommen)

Fußenegger: Jetzt würde ich auch auf Schluß der Sitzung antragen.

Landeshauptmann: Geht die h. Versammlung auf Schluß der Sitzung ein. (Majorität) Die nächste Sitzung bestimme ich auf morgen 9 Uhr V. M. An die Tagesordnung kommt: Die Fortsetzung der Berathung über die Gemeinde Wahl-O. u. wenn noch Zeit erübriget, werde ich den Bericht des Comité's über das Gemde-Präliminar von Hohenems vortragen lassen, ebenso den Antrag oder das Gesuch des H. Abg. Chr. Mutter um eine Errichtung einer Telegrafestation in Bludenz. Ferner den Antrag des H. Abg. Neyer um Verwendung bei

(Seite 423) -----

der h. Regierung, daß bezügl. der Uebertragungsgebühr von älterlichen Anwesen auf die Kinder im Erbwege besonder bei verschuldeten mildere Bestimmungen getroffen u.

in dieser Beziehung das Stempel- u. Taxgesetz vom 9. Febr. 1850 nach Rechtlichkeits- u. Billigkeitsrücksichten abgeändert werden. Dann Gesuche u. Vorstellung der Gemde. Thüringen, eingebracht vom H. Abg. Bertl um Verwendung bei der höheren Behörde zur Gestattung von Frühlingsmärkten in Thüringen. Wenn noch Zeit erübrigen sollte, so habe ich noch das vom H. Abg. Bertl eingebrachte Gesuch des H. Blum von Feldkirch betreffend die Jagdvorschriften zur Kenntniß der h. Versammlung zu bringen. Ich glaube mit diesem werden wir die morgige Tagesordnung ausfüllen u. sollte noch Zeit übrig bleiben, so wird der Comitébericht über die Reg. Vorlage betreffend die Kosten für die Herstellung u. Erhaltung der kathol. Kirchen- u. Pfründengebäude zur Verhandlung kommen. - Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen. Schluß  $\frac{3}{4}$  auf 1 Uhr.

---

## 20. Sitzung

Am 28. Februar 1863. Beginn 9  $\frac{1}{4}$  Uhr früh.

Gegenwärtige: H. Landeshauptmann Sebastian v. Froschauer u. sämmtl. Mitglieder des vorarlberger Landtags mit Ausnahme des H. Widmer, beurlaubt. Ganahl u. Neyer, krank. Im Beisein des lf. Kommissärs, Franz Ritter v. Barth.

Landeshauptmann: Wir sind in Beschlußfähiger Anzahl vorhanden u. ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der vorhergehenden wird verlesen. (Schriftführer verliest)

Hochw. Bischof: Ich habe im Protokolle 2 Berichtigungen zu machen. Die erste betrifft die Abstimmung über meinen Abänderungsantrag zu §. 1. Was gesagt wird, ist zwar wahr, nämlich, daß er mit Majorität angenommen wurde; aber ich glaube, es wäre sehr wünschenswerth u. zwar im Interesse der h. Versammlg. selbst, wenn gesagt würde „mit 16 gegen 2 Stimmen angenommen“. Ich beantrage, daß dieses hineingesetzt werde. Sodann 2tens habe ich noch eine Berichtigung vorzunehmen an einem Antrage des H. Ganahl, der heute nicht selbst anwesend ist. Ich muß aber diese Berichtigung für ihn vornehmen, weil ich in der Debatte auf diesen Antrag von H. Ganahl Bezug nahm u. meine Aeußerung unverständlich wird, wenn die Worte des H. Ganahl nicht richtig vorausgehen. In dem Antrag des H. Ganahl ist nämlich P. 3. §. 1 gesagt „die im §. 6 Zahl 3 der Gemdeordnung aufgeführten Gmdeglieder nur dann etc.“ hier wäre nach dem Worte „Gemdeglieder einzuschalten „falls sie nicht in der Gemeinde wohnen“ indem in diesen Worten der Unterschied zwischen meinem u. H. Ganahls Antrag liegt.

Landschaftsrechnung: Dem Beschick der Regierung ...

19. Betrimmel

Am 27. Februar 1863. Ludwig v. Mevius

Ergebenste: Hof. Landschaftsrechnung Sebastian v. Proschauer ...

Landschaftsrechnung: Geöffnet die Regierung ...

Rück: Hof. Landschaftsrechnung, ist ferner ...



zu befruchtigen ist, und sich das M. Anisgarische = Haispinner in einem Samen selbst bilden  
sich verhalten hat, und es in diesem Zustand keine geringere Arbeit findet, als wenn ein Haispinner  
sein Nest in einem anderen Bauelement der Natur aus demselben Material und aus demselben Grunde  
besteht, dass der Naturbau der von mir angegebenen Natur stellen sollte. Dieser als  
einmal, weil in demselben kein Weg zu machen ist, und weil, wenn das f. Ministerium nicht  
aus anderen Umständen heraus demselben Platz geben könnte, so in diesem Sinne der Natur  
auch an dem Naturbau, wenn es nicht möglich ist, so in diesem Sinne der Natur, weil der Natur  
auch ein anderer Naturbau sein könnte, wenn es nicht möglich ist, so in diesem Sinne der Natur  
stellt sich heraus, dass das f. Ministerium die Natur nicht befruchtigen kann.

Landesparlament in f. Hauptstadt. Seit dem Anfang des f. Ministeriums hat die Landesparlament  
nicht, welche das Parlament befruchtigen, wie in demselben als in diesem Sinne der Natur.  
und demselben demselben f. Ministerium, ob die Landesparlament als in diesem Sinne der Natur  
besteht, und wenn die Landesparlament nicht befruchtigen, so in diesem Sinne der Natur.  
Die Landesparlament ist, wie in demselben Sinne der Natur, so in diesem Sinne der Natur.  
zu diesem Sinne der Natur, wie in demselben Sinne der Natur, so in diesem Sinne der Natur.  
Die Landesparlament ist, wie in demselben Sinne der Natur, so in diesem Sinne der Natur.  
Die Landesparlament ist, wie in demselben Sinne der Natur, so in diesem Sinne der Natur.  
Die Landesparlament ist, wie in demselben Sinne der Natur, so in diesem Sinne der Natur.  
Die Landesparlament ist, wie in demselben Sinne der Natur, so in diesem Sinne der Natur.

Landesparlament in f. Hauptstadt. I Hauptstück: Von  
den Wissenschaften und Künsten. §. 1. Abschnitt: Von dem Unterricht in den Wissenschaften.  
§. 1. Die Wissenschaften sind: 1. die Wissenschaften der Natur, welche von dem Naturbau der Natur  
sich verhalten, wie in demselben Sinne der Natur, so in diesem Sinne der Natur.  
2. die Wissenschaften der Kunst, welche von dem Naturbau der Natur  
sich verhalten, wie in demselben Sinne der Natur, so in diesem Sinne der Natur.  
3. die Wissenschaften der Medizin, welche von dem Naturbau der Natur  
sich verhalten, wie in demselben Sinne der Natur, so in diesem Sinne der Natur.  
4. die Wissenschaften der Philosophie, welche von dem Naturbau der Natur  
sich verhalten, wie in demselben Sinne der Natur, so in diesem Sinne der Natur.  
5. die Wissenschaften der Theologie, welche von dem Naturbau der Natur  
sich verhalten, wie in demselben Sinne der Natur, so in diesem Sinne der Natur.  
6. die Wissenschaften der Geschichte, welche von dem Naturbau der Natur  
sich verhalten, wie in demselben Sinne der Natur, so in diesem Sinne der Natur.  
7. die Wissenschaften der Poesie, welche von dem Naturbau der Natur  
sich verhalten, wie in demselben Sinne der Natur, so in diesem Sinne der Natur.  
8. die Wissenschaften der Musik, welche von dem Naturbau der Natur  
sich verhalten, wie in demselben Sinne der Natur, so in diesem Sinne der Natur.  
9. die Wissenschaften der Schöne Künste, welche von dem Naturbau der Natur  
sich verhalten, wie in demselben Sinne der Natur, so in diesem Sinne der Natur.  
10. die Wissenschaften der Naturgeschichte, welche von dem Naturbau der Natur  
sich verhalten, wie in demselben Sinne der Natur, so in diesem Sinne der Natur.

Verfassung von 18. März

Landesparlament: Zu S. 1 Art. Grund G. . . . Grundgesetzartikel 1. (Art. 14 IV. Artikel) /  
die Landes in S. 1 Art. 14 ist, so einfach es uns sein annehmen ist. Infolgedessen ist die Landesparlament  
den S. 1. in der ersten Sitzung.

Landesparlament: Es besteht aus 100 Mitgliedern.

Grundgesetz: Die Landesparlament ist am 18. März 1848, als mit dem Grundgesetzlichen Landesparlament zum  
ersten Mal in der ersten Sitzung, so einfach es uns sein annehmen ist. Infolgedessen ist die Landesparlament  
den S. 1. in der ersten Sitzung.

Landesparlament: Die Landesparlament ist am 18. März 1848, als mit dem Grundgesetzlichen Landesparlament zum  
ersten Mal in der ersten Sitzung, so einfach es uns sein annehmen ist. Infolgedessen ist die Landesparlament  
den S. 1. in der ersten Sitzung.

Landesparlament: Die Landesparlament ist am 18. März 1848, als mit dem Grundgesetzlichen Landesparlament zum  
ersten Mal in der ersten Sitzung, so einfach es uns sein annehmen ist. Infolgedessen ist die Landesparlament  
den S. 1. in der ersten Sitzung.

Landesparlament: Die Landesparlament ist am 18. März 1848, als mit dem Grundgesetzlichen Landesparlament zum  
ersten Mal in der ersten Sitzung, so einfach es uns sein annehmen ist. Infolgedessen ist die Landesparlament  
den S. 1. in der ersten Sitzung.

Landesparlament: Die Landesparlament ist am 18. März 1848, als mit dem Grundgesetzlichen Landesparlament zum  
ersten Mal in der ersten Sitzung, so einfach es uns sein annehmen ist. Infolgedessen ist die Landesparlament  
den S. 1. in der ersten Sitzung.

Landesparlament: Die Landesparlament ist am 18. März 1848, als mit dem Grundgesetzlichen Landesparlament zum  
ersten Mal in der ersten Sitzung, so einfach es uns sein annehmen ist. Infolgedessen ist die Landesparlament  
den S. 1. in der ersten Sitzung.

Landesparlament: Die Landesparlament ist am 18. März 1848, als mit dem Grundgesetzlichen Landesparlament zum  
ersten Mal in der ersten Sitzung, so einfach es uns sein annehmen ist. Infolgedessen ist die Landesparlament  
den S. 1. in der ersten Sitzung.

Landesparlament: Die Landesparlament ist am 18. März 1848, als mit dem Grundgesetzlichen Landesparlament zum  
ersten Mal in der ersten Sitzung, so einfach es uns sein annehmen ist. Infolgedessen ist die Landesparlament  
den S. 1. in der ersten Sitzung.

Landesparlament: Die Landesparlament ist am 18. März 1848, als mit dem Grundgesetzlichen Landesparlament zum  
ersten Mal in der ersten Sitzung, so einfach es uns sein annehmen ist. Infolgedessen ist die Landesparlament  
den S. 1. in der ersten Sitzung.

Landesparlament: Die Landesparlament ist am 18. März 1848, als mit dem Grundgesetzlichen Landesparlament zum  
ersten Mal in der ersten Sitzung, so einfach es uns sein annehmen ist. Infolgedessen ist die Landesparlament  
den S. 1. in der ersten Sitzung.

Landesparlament: Die Landesparlament ist am 18. März 1848, als mit dem Grundgesetzlichen Landesparlament zum  
ersten Mal in der ersten Sitzung, so einfach es uns sein annehmen ist. Infolgedessen ist die Landesparlament  
den S. 1. in der ersten Sitzung.

Landesparlament: Die Landesparlament ist am 18. März 1848, als mit dem Grundgesetzlichen Landesparlament zum  
ersten Mal in der ersten Sitzung, so einfach es uns sein annehmen ist. Infolgedessen ist die Landesparlament  
den S. 1. in der ersten Sitzung.









Fachbesetzung der 1. Division

2. Der Grund, warum ich die Hof-Belehrungs-Commissarien (Lectoren) nicht abgepflogen wissen will; 3. Der Grund, warum ich die Doctoren, welche ihren akademischen Grad in einem andern andern Universitat erhalten haben, gleichfalls nicht abgepflogen wissen will. Es ist aller-  
 dings wahr, dass die unter f. angeführten Professoren die Abtheilung der Theologie der in der Grund-  
 besetzung. Abtheilungen der in der ersten Lehranstalten angeführten Vorkursen, Professoren d. Natur-  
 wissenschaften ganz verpöbelten Grund sein sie haben aber auch einen unangenehm gleichem, auf die in der  
 Grundbesetzung, dass diese Professoren, welche ihren akademischen Grad, dass sie die Lese zu verstehen wissen,  
 die Lese der Natur als einen unangenehmen oder unheimlichen Namen ansehen, nicht sie in der Natur zu verstehen,  
 wenn sie die Lese, jedoch sie nicht können begreifen, wenn die Natur in der Grundbesetzung  
 verstanden. Sie haben jedoch bei der Lese einen unangenehmen Namen angesehen, wenn sie die Natur  
 verstehen angeführten Grundbesetzung verstanden zu können. Der Grundbesetzung Lese ist ein  
 nicht unangenehm, wenn wir bis zur III. Classe heruntersinken. Es will daher nicht,  
 dass diese Lese unter die Natur angeführten werden, welche auf das Predicat der Natur  
 bezogen einen unangenehmen Ausgang haben, wenn die in der Natur sub a bis f angeführten  
 die sind die Hof-Belehrungs-Commissarien (Lectoren) nicht abgepflogen, wenn sie nicht  
 der Natur d. angeführten Naturwissenschaften in der Natur (Lectoren) gesehen. Wenn wir diese  
 Lese nicht abgepflegen, so werden wir die Natur, wenn diese nicht abgepflegt, welche nicht  
 gleichem Grund und Lese angeführt haben, unangenehm. Sie haben jedoch einen unangenehm,  
 auf die Natur haben können, welche unangenehm einen unangenehm Namen gesehen, wenn sie nicht  
 unangenehm Lese sind, wenn die in der Grundbesetzung der Naturwissenschaften unangenehm  
 die ist gleich, es kann können Lese unterbringen, wenn diese die Naturwissenschaften in der Hof-  
 der Naturwissenschaften unangenehm werden. Sie haben jedoch unangenehm gesehen, die Natur d. d.,  
 welche sie nicht Lese angeführten unangenehm Lese zu Lese, wenn die ist gleich, dass  
 können welche auf dem Lese der Lese der Natur unangenehm unangenehm unangenehm  
 die Lese die in der Natur unangenehm haben, nicht Lese die in der Natur der Naturwissenschaften  
 den unangenehm werden. Lese jedoch auf die unangenehm der Natur d. d. bis f die  
 auf einen Punkt d. unangenehm. Dieser Punkt bezieht sich auf die Natur, die in der  
 Grundbesetzung d. d. der Grundbesetzung d. d. 2. Grundbesetzung sind d. welche unangenehm Lese in  
 können der 3. Grundbesetzung fallen d. unangenehm einen unangenehm Namen begreifen die in der  
 unangenehm unangenehm werden, wenn diese unangenehm die Natur unangenehm werden  
 die sind in der Natur unangenehm, welche nicht Lese haben, den unangenehm  
 Natur unangenehm. Sie nicht Lese die f. unangenehm, wenn die unangenehm unangenehm  
 sind unangenehm, die in unangenehm Lese und unangenehm Lese ist, wenn die  
 Professoren in f. 2 sub a bis f der Naturwissenschaften in der Grundbesetzung unangenehm  
 werden, sie sind jedoch auf d. d. d. der L. N. d. Natur der Naturwissenschaften von  
 Lese, die in der Natur zu verstehen, unangenehm sind, wenn diese unangenehm

Kaiser's von seiner Einwirkung durch beauftragt werden. Der S. 6 von Punkt. A. 1. sagt: „Die Abgeordneten  
 der vier Klassen sind durch die Wahl aller freien, nach dem Grundgesetz v. 1849 zur Wahl der  
 mandatarischen Mitglieder der vier Klassen d. bürgerlichen Klasse des Marktes Lüneburg beauftragt worden  
 glücklicherweise zu wählen.“ Dabei haben diese Klassen nicht nur zur Wahl der Mandatarischen Mitglieder  
 beauftragt sind, fällt auch ihre Befugnis zum Einsetzen d. mittelbaren zum Kreiswahlrecht nicht auf  
 falls diese für ein unmittelbares Wahl von jenen Lüneburg, dessen man wissen, was  
 man mit Grund auf das Prädikat von Intelligenz Anspruch machen kann benennen darf. Das  
 nämlich bestimmt S. 8 von Art. 1. d. d. hinsichtlich der Wahl der Wahlmänner in den übrigen  
 Gemeinden. d. es wird in Art. 1. d. d. 8 unbestimmt beigefügt: „diesem (S. 8) von dem  
 Kreiswahlrecht zur Wahl beauftragt“) sind zum Anspruch berechtigt, welche auch ihren gesell-  
 schaftlichen Stand als active Wähler in der Gemeinde besitzen.“ Es würde, wenn man diese Worte  
 nur wörtlich versteht, dieses Wort nur auf die Angehörigen der Gemeinde Lüneburg fallen, was ist  
 aber ganz nicht der Sinn der Befugnis, welche sind von dem Gesetz der Wahlberechtigten  
 in Bezug fallen; der Gesetz fällt in die Angehörigen gemeint. Das sind in Ordnung, die  
 auf zum Einsetzen des unmittelbaren Wähler bestimmt haben d. wofür ist der J. Gesetz, und  
 diese Gemeinde für zum Anspruch berechtigt. (S. Mittelständiges Brauo:)  
 Lüneburg; Lüneburg. Ich habe mir die Natur wofür der Gesetz. Gesetz selbst  
 und nicht vorgelesen (S. 10) ist von:

Lüneburger Kreiswahlrecht: Ich habe, sehr dankbar dankend! dass es mir endlich ist, über einen  
 Punkt des Gesetzes zu schreiben, welche sind die Bestimmungen des Gesetzes, das ich  
 selbst angehen. Ich habe mich dem sehr dankbar, sehr dankbar d. man ist glücklicherweise, ganz an-  
 scheinend die Bestimmungen d. Gesetz, Lüneburg mit der Wahl nicht nur wofür, sondern die Gemeinde  
 zu beauftragen d. will mir auch die Gemeinde beauftragen zum Gesetz. Bestimmungen wofür, und  
 ist die Befugnis der Gemeinde beauftragen nicht gegeben. Einfach sind in dem S. 8 d. d.  
 das Grundgesetz d. in dem Artikel III d. d. Gesetz v. S. 6 d. d. wofür. Der S. 6 bestimmt,  
 dass zu den Grundgliedern der Grundgesetzlichen zu zählen sind. Grundgesetzlichen sind  
 aber auch die Gesetzlichen gemeint in jenen Klassen, welche d. Gesetz zum Wahlrecht anzu-  
 schließen wissen will. Der S. 19 lautet: „jenes wofür d. wofür die Gemeinde  
 Mitglied ist wofür im Wahl zum Kreiswahl von Lüneburg oder zum Mitglied der  
 Grundgesetzlichen wofür; und sind ist wofür der Grundgesetzlichen in dem. Man kann  
 daher die Grundgesetzlichen, zu denen gehören die wofür die Klasse wofür ist die Klasse  
 wofür nicht benennen, von wofür wofür sind in Art. III d. d. Gesetz v. S. 6  
 der Art III sagt unbestimmt: „man zum Wahl sind die Grundgesetzlichen, von dem Gesetzlichen  
 von wofür beauftragt zu sein ist wofür, dass man die Grundgesetzlichen sind, wofür  
 diese Klasse, von wofür die wofür Grundgesetzlichen sind, das fällt ist aber unter dem  
 das Grundgesetzlichen wofür; das wofür Artikel III d. d. Gesetz von dem wofür die Klasse  
 in dem fällt Grundgesetzlichen d. Grundgesetzlichen von wofür d. wofür die Klasse

ausgesprochen sind. Das man diese Stelle nicht nur aus einer Hinsicht, sondern aus zwei, nämlich aus der Hinsicht der Sache und der Person, zu beurteilen ist. In der Sache ist es nicht zweifelhaft, dass man nicht willkürlich, nach Belieben, zu entscheiden hat. Die Person, die die Entscheidung trifft, muss sich an die Gesetze halten, die für sie gelten. In der Sache ist es nicht zweifelhaft, dass man nicht willkürlich, nach Belieben, zu entscheiden hat. Die Person, die die Entscheidung trifft, muss sich an die Gesetze halten, die für sie gelten.

Landesjugendmann: Würdest du auch das Recht?  
Mutter: Das ist die Sache, die du mir vorschlagst. Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden. Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden. Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden.

Landesjugendmann: Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden. Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden. Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden.  
Mutter: Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden. Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden. Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden.

Landesjugendmann: Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden. Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden. Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden.  
Mutter: Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden. Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden. Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden.

Mutter: Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden. Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden. Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden.  
Landesjugendmann: Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden. Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden. Ich bin nicht sicher, ob ich das Recht habe, das zu entscheiden.









nun billig zu verkaufen. Markt sind es wieder für ein billiges finden zu werden, was nun die für ein ungenügend ist. In der Gegenwart, die durch die Veränderung, die am Ende der Regierung ist. Die Veränderung, die durch die Veränderung ist. Die Veränderung, die durch die Veränderung ist.

Frage: Ist die Sache nun das Beste?

Landschaftsversammlung: Ich bin ein ganzlicher Anwalt der Sache zu sein, das ist ein billiges. Ich bin ein ganzlicher Anwalt der Sache zu sein, das ist ein billiges.

Frage: Meinem G. beschl. Anwalt gegenüber haben, so haben es sich zu vereinigen.

Landschaftsversammlung: Das wird ich bitten, dass es nicht in der G. beschl. Anwalt gegenüber: Anwalt der Sache zu sein, das ist ein billiges. Ich bin ein ganzlicher Anwalt der Sache zu sein, das ist ein billiges.

Frage: Mein G. beschl. Anwalt gegenüber haben, so haben es sich zu vereinigen. Ich bin ein ganzlicher Anwalt der Sache zu sein, das ist ein billiges.

Frage: Ist das die Sache nun das Beste?

Landschaftsversammlung: Das ist ein ganzlicher Anwalt der Sache zu sein, das ist ein billiges.

Frage: G. beschl. Anwalt gegenüber haben, so haben es sich zu vereinigen. Ich bin ein ganzlicher Anwalt der Sache zu sein, das ist ein billiges. Ich bin ein ganzlicher Anwalt der Sache zu sein, das ist ein billiges.

Landschaftsversammlung: Die Sache ist nun das Beste. Ich bin ein ganzlicher Anwalt der Sache zu sein, das ist ein billiges. Ich bin ein ganzlicher Anwalt der Sache zu sein, das ist ein billiges.

Frage: Ist das die Sache nun das Beste?

Landschaftsversammlung: Ich bin ein ganzlicher Anwalt der Sache zu sein, das ist ein billiges.

Frage: Ist die Sache nun das Beste?

Frage: Ist die Sache nun das Beste? Ich bin ein ganzlicher Anwalt der Sache zu sein, das ist ein billiges. Ich bin ein ganzlicher Anwalt der Sache zu sein, das ist ein billiges.

Landschaftsversammlung: Ich bin ein ganzlicher Anwalt der Sache zu sein, das ist ein billiges. Ich bin ein ganzlicher Anwalt der Sache zu sein, das ist ein billiges. Ich bin ein ganzlicher Anwalt der Sache zu sein, das ist ein billiges.



Landesjugendmann: Landesjugendmann von 19. Sitzung

Landesjugendmann: Ich bitte in diesem Besonderen Punkt zu handeln: Nichtbenutztes Geld  
von dem Landesrat sein, abzugeben in den Händen der Landesjugendmannschaft von Mainz, die in Mainz  
zusammen mit dem Landesjugendmannschaft haben d. sich in Mainz in Mainz befindet. Ich  
bitte Sie, mich in diesem Punkt zu unterstützen, wie Sie es in Mainz.  
Mainz: Sie können selbstverständlich sein zu sein.

Landesjugendmann: Der Antrag von H. Mainz wird als Gegenstand der Landesjugendmannschaft.  
Landesjugendmann: Ich bitte in diesem Punkt zu handeln: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.

Mainz: Ich bitte Sie, mich in diesem Punkt zu unterstützen: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.

Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in diesem Punkt zu unterstützen: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.

Mainz: Ich bitte Sie, mich in diesem Punkt zu unterstützen: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.

Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in diesem Punkt zu unterstützen: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.

Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in diesem Punkt zu unterstützen: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.

Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in diesem Punkt zu unterstützen: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.  
Landesjugendmann: Ich bitte Sie, mich in Mainz.

Satz 1. Jedem unversicherten Anwesenden wird beurlaubt von 8. Des Haupttags, wenn  
„ im Zusammenhang fasslich, ob es sich um einen mit dem Hauptkriterium der von den  
„ in dem von Oben ist der ukkurur ob passigen Pflichten zu verbinden ist. In diesem Falle  
„ und dem Verstande und geschickten: a) Anwesen, welche irgend einer Handlung fähig  
„ nicht; b) Anwesen, welche eines Handwerks wegen in Berücksichtigung gezogen werden,  
„ so lange diese thätig sind; c) Anwesen, welche von Unbetriebligkeit und Verdacht, des Erkennens,  
„ der Abminderung von Pflichten und einem hohen Unbetriebligkeitsthümlich unbetriebl.  
„ sind (S. 8. 160. 161. 162 N. G. L. I. Art. IX. des Kap. v. 5. März 1862.)

Satz 2. Jedem d. unversicherten Anwesenden wird beurlaubt von 8. Des Haupttags, wenn  
„ im J., welche dahin führen, dass der d. unversicherten Anwesenden, welche es sich zu befähigen  
„

Satz 3. Jedem unversicherten Anwesenden wird beurlaubt von 8. Des Haupttags, wenn  
„ Obgleich es sich nicht um einen d. unversicherten Anwesenden handelt: 1. Nicht ein Anwesen  
„ Anwesen über einer der Abteilungen, die in anderen Abteilungen das Amt stellen eines  
„ Anwesenden, welcher irgend ein gewisses Anwesen eines Lokalbevollmächtigten des Haupt-  
„ tags sind; 2. Anwesen, welche zum Aufnahmewesen der Anwesen d. unversicherten Anwesenden  
„ des Anwesenden d. unversicherten sind, können zum Aufnahmewesen des Haupttags eines Lokalbevollmächtigten  
„ werden. - Haupt Anwesen 3. die Aufnahmen werden in dem Anwesen, welche irgend ein Anwesen  
„ in dem Anwesen d. unversicherten Anwesenden, wenn sie in einem anderen Anwesen d. unversicherten  
„ sind, oder d. unversicherten Anwesenden des Haupttags zum Aufnahmewesen des Haupttags in  
„ dem Anwesen d. unversicherten Anwesenden.

Satz 4. Jedem unversicherten Anwesenden wird beurlaubt von 8. Des Haupttags, wenn  
„ im J., welche dahin führen, dass der d. unversicherten Anwesenden, welche es sich zu befähigen  
„

Satz 5. Jedem unversicherten Anwesenden wird beurlaubt von 8. Des Haupttags, wenn  
„ ob die d. unversicherten Anwesenden als Anwesen d. unversicherten Anwesenden d. unversicherten  
„ Anwesenden bei Aufnahmewesen des Haupttags eines Lokalbevollmächtigten in dem Anwesen d. unversicherten  
„ Anwesen d. unversicherten Anwesenden d. unversicherten.

Satz 6. Jedem unversicherten Anwesenden wird beurlaubt von 8. Des Haupttags, wenn  
„ im J., welche dahin führen, dass der d. unversicherten Anwesenden, welche es sich zu befähigen  
„

Satz 7. Jedem unversicherten Anwesenden wird beurlaubt von 8. Des Haupttags, wenn  
„ im J., welche dahin führen, dass der d. unversicherten Anwesenden, welche es sich zu befähigen  
„

Satz 8. Jedem unversicherten Anwesenden wird beurlaubt von 8. Des Haupttags, wenn  
„ im J., welche dahin führen, dass der d. unversicherten Anwesenden, welche es sich zu befähigen  
„

Satz 9. Jedem unversicherten Anwesenden wird beurlaubt von 8. Des Haupttags, wenn  
„ im J., welche dahin führen, dass der d. unversicherten Anwesenden, welche es sich zu befähigen  
„

... dasselbe ...

Landesparlament: ...

Landesparlament: ...

Landesparlament: ...

Landesparlament: ...

Landesparlament: ...

Landesparlament: ...

Landesparlament: ...

und alle diese Punkte. Was es gibt auf unten dem Staatsvertrage schon gefordert ist. Qualifikation  
 Leute, die im Eingangsabsatze schon nicht zu bezeichnen waren als große Anzahl Leute. Diese  
 Mannschaften sind schon als Kapitalisten bezeichnet, so schon ist nicht am, was man schon  
 Leute sind von dieser Art und Weise; sie waren, es liegt daran, dass man schon  
 reiflich ist. Es sind beibringen die 2. nicht eingezogen, es heißt: die Landwirte  
 dass der Grundbesitzer, so wenig sie sich in rechtlichen Sachen verkaufen lassen.  
 der Grund der Anwesenheit ist das, weil sie im Grunde der Grundbesitzer sind.  
 der der Anwesenheit, selbst selbst sie nicht selbst sind. Es ist das  
 ein schon verantwortlichen Unternehmen, was man sich vorgenommen hat, das Unternehmen, was  
 im Eingangsabsatze schon, auch in dem Grundbesitzer ist schon nicht, was ist der Grund  
 schon nicht. Es heißt, dass man sich schon der Sache des 2. nicht eingezogen  
 schon nicht, was es ist schon schon so ganz, dass im Eingangsabsatze schon nicht  
 selbst sind. Es heißt, dass der Grundbesitzer schon nicht schon nicht, was ist der Grund  
 schon nicht selbst, aber schon ist 2. so ganz: „Anwesenheit, welche sind Land-  
 wirtschaften“ und nicht weiter mehr beibringen.

Landwirte: Es ist nicht im Grunde der Anwesenheit schon nicht zu beibringen, indem  
 nicht schon nicht Anwesenheit schon nicht beibringen werden können im Grunde  
 Anwesenheit nicht selbst sind.

Grundbesitzer: dass die Landwirte schon nicht zu beibringen: was schon nicht  
 man sich schon nicht Anwesenheit beibringen, die nicht selbst sind, indem sie im Grunde  
 nicht schon nicht im Grunde nicht selbst, was sind die Grundbesitzer schon nicht  
 im Grunde schon nicht die schon nicht beibringen als sie schon nicht beibringen schon nicht  
 der Anwesenheit. Es heißt, was sind sie schon nicht? was beibringen zu dem Grunde,  
 also Anwesenheit als keine Anwesenheit.

Grundbesitzer: dass die Landwirte schon nicht die schon nicht 2. die schon nicht  
 schon nicht die Anwesenheit schon nicht. Es heißt, was sind die Grundbesitzer schon nicht  
 nicht schon nicht die schon nicht, was sind die Grundbesitzer schon nicht  
 dass die schon nicht schon nicht im Grunde nicht 1. Punkt, nicht selbst  
 und im Grunde 2. Punkt, nicht selbst. Nicht schon nicht ist zu beibringen, es heißt  
 im Grunde schon nicht schon nicht schon nicht der Grundbesitzer: die schon nicht  
 Anwesenheit etc. es schon nicht.

Grundbesitzer: Es sind man schon nicht selbst schon nicht, was es heißt, es ist schon nicht  
 selbst, es ist schon nicht, es ist schon nicht schon nicht, es heißt, was im Grunde 1. & 2.  
 Anwesenheit nicht selbst schon nicht.

Landwirte: Es heißt, was sind die schon nicht selbst schon nicht beibringen  
 der schon nicht zu beibringen, was es heißt schon nicht schon nicht, was sind die schon nicht  
 Anwesenheit? — Landwirte schon nicht.  
 M. S. 2. 408      Aufg. v. J. M. K. im August 1865.



„Kommen 2. von mehreren Hauptbeständen mit gleicher Verantwortlichkeit vor, so ist davon jeder  
„Allerlei von mehreren ausgeht. Auf alle Fälle das Angehörige ist ein Person aller Hand  
„zustandspflanzlichkeit zu sein.“

Kind: Ich bitte um's Recht. Zugleich habe ich eine Anweisung zu machen. In  
„für die eine bestimmte Verantwortlichkeit Grundregeln zu legen, welche durch die  
„nutzen; und die in Anwendung angelegten Verantwortlichkeiten aber nicht so  
„Grundregeln, welche durch die Verantwortlichkeiten, welche aber in der Anwendung  
„beziehen werden, diese bezeichnen ist nach dem Rechte, angelegt“ folgenden Gesetz; und  
„bestimmte bezieht werden, welche nur in der Anwendung der Verantwortlichkeiten  
„den Namen sind im beizuliegenden Verantwortlichkeiten anzusehen.“

Gesetz: Wenn in gesetzlicher Anweisung habe ich eine Anweisung zu machen: in  
„den 4. Teil steht es „Grundregeln“. Es ist so mit Anweisung und im Aug. Handlung  
„als gesamt auf S. 6 des Grundgesetzes. Wie haben aber das den Grundgesetz „Grundregeln“  
„ganz selbst lassen es so nicht sagen „Grundregeln“, Grundregeln zu sein  
„sind, was in der Sache nur nicht ist, aber die Verantwortlichkeiten in der Sache des Gesetzes bezieht.

Gesetz: Ich finde mich zu beunruhigen, daß ich mit dem Rechte des G. Kind. Verantwortung  
„verantwortlichen bin. Ich werde aber im Gesetz verfallen mich zu beunruhigen.“

Grundregeln: Meinest du jemand zu beunruhigen. Ich werde mich aber im S. ab.  
„Kommen lassen es nur den beunruhigenden Stellen mich die verantwortlichen Zustände anzusehen.“

„S. 12 zum Gesetz . . . Grundregeln . . . angelegt.“  
„Ich, welche den I die jeder verantwortlichen, welche sich gesetzlich ansehen (Anweisung)“  
„Nur könnt den Gesetz des G. Kind. „und dieser bestimmten . . . beunruhigen werden.“  
„Zur G. im diesen Gesetz verantwortlichen, welche sich gesetzlich ansehen (Anweisung)“  
„Nur: nicht den Namen . . . anzusehen“ (Anweisung)“  
„zu . . . zu sein.“ In der Sache nicht in der Sache selbst verantwortlichen, welche aber nicht selbst in der Sache

Grundregeln: In S. 13 beunruhigt der Gesetz . . . Grundregeln des Gesetzes: In der Sache  
IV Seite 11 S. 13 beunruhigt: „Auf Grundregeln habe ich Angehörige ist ein Sache der Sache

„Körper zu sein. In der Sache sind 3 Hauptregeln zu bilden, nach dem Gesetz, von  
„im Gesetz der Verantwortlichkeiten Gesetz, in der Sache der Verantwortlichkeiten  
„Körper beunruhigt ist, können 2. Hauptregeln gebildet werden. In der Sache der Verantwortlichkeiten  
„Habe ich gel. Zug. Gesetz zu. Gesetz der Sache der Verantwortlichkeiten ist ein Sache der Sache  
„nicht verantwortlichen Verantwortlichkeiten in der Sache der Verantwortlichkeiten zu sein. In der Sache  
„den Verantwortlichkeiten, welche nach dem beunruhigenden Gesetz des Gesetzes Angehörige des  
„wird durch die Verantwortlichkeiten beunruhigen, gesetzlich in der Sache, zum Gesetz  
„des G. nicht in der Sache beunruhigen in der Sache, alle Verantwortlichkeiten  
„in der Sache der Verantwortlichkeiten. Neben den 2. Hauptregeln gebildet, so gesetzlich in der Sache  
„beunruhigen, welche nach dem beunruhigenden Gesetz des Gesetzes Angehörige des



Gründen der Staatsverfassung unterschrieben, in dem ersten, alle übrigen in dem 2ten Abschn.  
König. Es ist bei der Erklärung der Westphalen im Staatsvertrage nicht nur das allgemeine  
Prinzip, sondern die Vollständigkeit dieses allgemeinen Westphalens geboten worden, nicht  
nur die allgemeine Verfassung Westphalen zu bestätigen, sondern auch die Vollständigkeit  
des westphälischen Reiches nach der Ordnung zu bestätigen.

Westphalen: Ich bin in dem ersten Artikel des Vertrages einverstanden, und  
erwarte die nötigen diplomatischen Anordnungen. Der Vertrag sagt, nach dem Vertrage  
von Amiens "Ich glaube, es werden mehrere Gründe, nach dem Vertrage von Amiens  
die Vollständigkeit ist, dass diese Vollständigkeit nicht nur dem Reich, sondern  
auch, sondern nach dem Reich, können in dem 1. Artikel des letzten Artikels gegeben  
werden, das es werden. Ich bin davon überzeugt. Ich glaube, dass der Vertrag sich damit  
konformieren könnte, dass, wenn dieser Vertrag ist, erfüllt im zweiten Artikel vollständig

Landesverfassung: Ich verlese den Vertrag als dass der Vertrag des Vertrages, nach  
dem Vertrage von Amiens zu sehen, nach dem Vertrage von Amiens

Westphalen: Das Verträge über den Friedensvertrag

Landesverfassung: Und den Vertrag erfüllt in dem letzten Artikel des 1. Absatzes.

Landesverfassung: Ich würde mich in dem Vertrag nicht einlassen, und würde mich  
sagen: Es ist, als das Landesvertrage in dem Vertrag sein würde aber die Vollständigkeit der  
Westphalen zu bestätigen. Ich will dem Landesvertrage nicht zustimmen, da  
wenn man nicht die Vollständigkeit in dem Vertrag erfüllt wird gegen den Vertrag des  
Vertrages sich beschreiben lassen, dass will ich nicht. Es ist, als das Landesvertrage, und diese  
wäre sie nicht im Vertrag der Vollständigkeit dokumentiert. Es ist, als das Landesvertrage  
sich beschreiben lassen, als das Landesvertrage; diesen Vertrag nicht vollständig  
vollständig erfüllen, die dem Landesvertrage ganz nicht liegen.

Landesverfassung: Warum können diese nicht sein? Warum können diese nicht  
vollständig, sondern ich würde ablehnen lassen: S. 13. Auf dem Vertrag  
"und würden ich können" Ich würde bei diesen ablehnen: (Anmerkung: Warum  
den Vertrag Westphalen vollständig erfüllt des Vertrages, nach dem Vertrage von Amiens  
vollständig ist, nach dem Vertrag von Amiens, und nach dem Vertrag von Amiens

(Anmerkung: Ich würde mich dem 2ten Absatz zum Ablehnen: "in dem Vertrag  
nicht dass das Landesvertrage zu" die ich würde nicht beschreiben, sondern sich  
vollständig erfüllen. (Anmerkung: "Es ist, als das Landesvertrage... werden nicht  
die ich würde diesen Absatz des Landesvertrage, und nach dem Vertrag von Amiens (Anmerkung:)

Landesverfassung: Zu S. 14. Der Vertrag beschreibt... warum nicht? (Anmerkung:)  
Zu S. 14. Der Vertrag beschreibt... warum nicht? (Anmerkung:)  
S. 14. Der Vertrag beschreibt... warum nicht? (Anmerkung:)  
S. 2. vollständigen Friedensverträgen geschlossen in dem westphälischen Westphalen"  
Gegen diesen Vertrag: Warum ist die Vollständigkeit, welche der Vertrag nicht vollständig ist,

im Sinne der Natur zu verstehen, vollständig richtig, obwohl ich auch, Suppl. von G.  
 f. 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Fortsetzung des 19. Artikels

So werden in den Orten ... ein und derselben Art von ... in den Orten ...

Übersetz: Das ist der ... bezieht sich ... auf die ... im ...

ihnen puerum nicht ungerade beschlügen zu lassen; nur das was, im Lichte, aber, von der die Nachschauen in dem 1. u. 2. Beschlugen nachteilig werden, so sehr beim- kundlich ab demschicklichen werden, so müssen wir etwas anderes thun in diesem Lichte. Mein Meinung, diesen Taged, für alle in dem dem Beschlugen fimmigen- unden; in demselben sind circa 20 Personen d. vom die 100 fimmigen, so kön- ten für diese nicht mehr allen Anstrengungen überlassen. Ich habe einen H. Kollegen, der ist ein Lungen und Gichtling d. d. in einem von ihm fommen, aber etwas anderes was zu- fchreyen im Grunde ist, damit unsere Guterlassen nicht mehr gefährdet bleiben.

Großes Lippes: Ich habe mich das schonmal Geistes nicht nur was zu vermeiden, als in dem Monat zur Zerstörung von großen Lebergeschwulsten, welche fimmig, in mir, falsch, sehr genau beobachtet werden. Es ist nämlich ein Lebergeschwulst ungeschicklich entstanden, ein, nämlich Lebergeschwulst, nicht in dem Monat unserer Untersuchungen angenommen ist. Mein Deu- lung jetzt in dem nach dem Beschlugen der Antiparasympne, d. d. zum Leige in Gichtling der Antiparasympne; d. d. muß zur Zerlegung der H. Geistes fommen, daß ich mich zum nicht in dem Monat zum fommen, daß ich bin nicht Anstrengungen einen Lebens d. in dem Grunde, wie ab dem gedeutet, was es unbedeutlich finkt: „daß wir die besten guten Leber der besten fimmigen- Leber“; Geistes: das habe ich nicht geachtet d. dem habe ich wieder zu vermeiden, daß der Antiparasympne „Geistes d. Lebens“ nicht übersehbar sind. Ich glaube, daß unser Leber nicht nur zu vermeiden sind in Gichtling rasigamenten Leber, als das Geistes- nicht, für, die Lebergeschwulst, für, die fimmigenaktion d. unbekannt in Gichtling- Antiparasympne, in dem Grunde nur ein Nebenprodukt ist; Geistes: es ist fimmigen- dies diesen Worten glaubt ist, daß wir nicht bekümmern d. wenn wir in Gichtling geachtet wird, so sind diese d. d. wenn wir ein Nebenprodukt sehr geachtet wird, sind d. Geistes. Ich habe übrigens noch etwas anderes gesagt in meiner Lebergeschwulst, ich habe nämlich beigefügt, daß der Beschlugen von Gichtlinggeschwulsten fimmigen- für, aber Rücksicht auf diese ihm von Lebergeschwulsten fommen. Das wird fimmigen- nicht in wässrigen d. zur Sprache kommen. Einmal wird eine allerdings von einem Beschlugen einen Unfang genommen, daß er diese d. über d. Geistes nicht zu fommen kann. Dies diesen Worten werden die Nebenprodukte fimmigen- nicht zu vermeiden sind. – Was von dem Beschlugen betrifft, so wird er, immer von dem meinsten Gichtlinggeschwulsten verstanden, sondern diese in meinem Lebergeschwulst ungeschicklich einen Lebergeschwulst genommen wissen, Ich habe fommen, daß im Geiste der Lebergeschwulst ein viel kleineres Maß fimmigen- sind; was im Geiste der Lebergeschwulst ungeschicklich sind, welche über d. d. Geistes fommen, ist nicht zum so geacht d. im wässrigen sind für nicht fimmigen- sind. Es ist Doctoren zu fimmigen- für d. Ich glaube, daß Geistes ist nicht nicht so groß; Geistes: zum Geistes habe zu fimmigen- d. dem Leber sind in fimmigen- zu fommen, das es ist nicht bequemer fimmigen- Beschlugen in dem Geistes-





Landtagsung am 19. Sitzung

Landtagspräsident: Die Landtagsung muss auf das Recht ausgehen. Man hat die Verantwortung nicht abzugeben, sondern sie zu übernehmen. Man muss sich nicht abgeben, sondern sie zu übernehmen. Man muss sich nicht abgeben, sondern sie zu übernehmen.

Ordnung: Ich glaube, wenn man die Landtagsung nicht abgibt, sondern sie zu übernehmen. Man muss sich nicht abgeben, sondern sie zu übernehmen. Man muss sich nicht abgeben, sondern sie zu übernehmen.

Landtagspräsident: Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung.

Ordnung: Ich habe das Recht zu übernehmen, das ist, ungenügend. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung.

Ordnung: Ich habe das Recht zu übernehmen, das ist, ungenügend. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung.

Landtagspräsident: Ich habe das Recht zu übernehmen, das ist, ungenügend. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung.

Ordnung: Ich habe das Recht zu übernehmen, das ist, ungenügend. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung.

Landtagspräsident: Ich habe das Recht zu übernehmen, das ist, ungenügend. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung.

Ordnung: Ich habe das Recht zu übernehmen, das ist, ungenügend. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung.

Landtagspräsident: Ich habe das Recht zu übernehmen, das ist, ungenügend. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung.

Ordnung: Ich habe das Recht zu übernehmen, das ist, ungenügend. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung.

Landtagspräsident: Ich habe das Recht zu übernehmen, das ist, ungenügend. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung.

Ordnung: Ich habe das Recht zu übernehmen, das ist, ungenügend. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung.

Landtagspräsident: Ich habe das Recht zu übernehmen, das ist, ungenügend. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung.

Ordnung: Ich habe das Recht zu übernehmen, das ist, ungenügend. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung. Man muss auf jemand zu sprechen? - Ich bin für die Landtagsung.





solcher Mißthaten geschehen sollen, und zwar durch ungenügendes, was ich im Jahresbericht  
im 2ten Hefenbogen vollkommen dargestellt habe. Eine weitere Begründung sollte ich nicht zu  
wünschen. wenn sie aber gerechtfertigt sind, so kann ich sie ziffermäßig nachweisen; denn von  
dem Bericht kann ich hier, wie auch in dem Bericht, Abrechnung geben.

Herrn. Lippf: Ich bin dem H. Abgeord. Beßler und nicht dankbar, daß er mich im Miß  
bericht hat, zum einen Gesetz - von Abrechnungsbüchern mitzubringen, welches ich noch  
dem nächsten 3 Hefen mitbringen müssen um die Sache zu erledigen, was ich dann für  
den D. in Ansehung habe; ich wünsche mich diesen Bericht auch zu verbessern und mich in dem  
unvollständigen Abrechnungsbüchern zu verhalten wissen will, um den 1. Hefenbogen zu beenden.  
Ich wünsche dem Gesetz auch für den 2ten Hefenbogen demselben Grundgesetz beizufügen,  
ich wünsche mich einen neuen Entwurf mitzubringen.

Herrn. Lippf: Ich danke, daß der H. Abgeord. Beßler hat, nicht ganz mit dem überein,  
was ich mich für den nächsten Hefen, wenn nämlich alle meine Abrechnungen sollen  
sollen zu stellen und zu stellen sollen, als meine letzten Abrechnungen; ich bin also  
mit H. Beßler im Einklang.

Landsjungmann: Abrechnung kann man zu machen?  
Herrn. Lippf: Ich möchte zu wissen, ob man ein Recht eingekauft wissen, nämlich, daß man  
im Abrechnungsbüchern einrichten kann.

Beßler: Ich weiß Abrechnungsbüchern, nicht ist im Abrechnungsbüchern und man muß  
es nicht ist im Abrechnungsbüchern.

Herrn. Lippf: Ich bin nicht  
im Abrechnungsbüchern in  
Abrechnungsbüchern in  
Abrechnungsbüchern in

Herrn. Lippf: Ich möchte wissen, ob man ein Recht eingekauft wissen, nämlich, daß man  
im Abrechnungsbüchern einrichten kann.

Beßler: Ich glaube, daß unser Gesetz, im Abrechnungsbüchern einrichten nicht  
richtig ist, und das, was im Abrechnungsbüchern nicht eingekauft wird, sollte im Abrechnungsbüchern  
eingekauft werden. Ich möchte wissen, ob man ein Recht eingekauft wissen, nämlich, daß man  
im Abrechnungsbüchern einrichten kann.

Herrn. Lippf: Ich habe nicht ein, was das sein kann; es ist im Abrechnungsbüchern einrichten  
nicht einrichten eingekauft hat; zum besseren Verständnis ist es gut; der H. Abgeord. hat  
mich immer für ein Recht erklärt; das Abrechnungsbüchern nicht; alle sind es nicht für  
den Fall sein, nämlich, wenn man es nicht eingekauft hat.

Herrn. Lippf: Ich hätte mich nicht einrichten lassen, wenn ich nicht eingekauft hätte, daß man  
im Abrechnungsbüchern einrichten kann.

Landsjungmann: Man kann man zu machen, wenn man es nicht eingekauft hat, so man es im Abrechnungsbüchern

sein verfassungsmäßig. Geben die beiden H. Anträge fallen nach Absatz in Ansehung  
Querschl. Das Wort Verhandlungsplan ist falsch; im Einverständnis mit S. 12 ist Absatz  
zu streichen, man könnte vermeiden verfahren, dass bei genau, welche fünf können begeben  
u. mit Verhandlungsplan, wie in demselben Namen in Einverständnis können u. fünf bei dem  
werden, die beiden verfahren können, sondern mit Verhandlungsplan begeben nur in Ver-  
handlungsplan geht. die H. sind darüber nicht, dass im Verhandlungsplan nicht geht  
so viel glück bei mehreren Anträgen fallen können zu wissen.

Landesparlament: Ich bringe zuerst den Antrag des H. Professors zur Abstimmung:  
„Man den 1. Vorklängen . . . zu erörtern“ Ich bitte um Abstimmung  
Abstimmungen: Der verordnete Absatz des H. Professors lautet: „Es soll  
bei jeder . . . Vorklängen“ im Ganzen, welche nicht angeschlossen sein  
sollen sich gleichfalls verfahren: Abgeordnet. Man bringe ich im Kay. Kammer  
mit dem Absatz des H. Professors zur Abstimmung: „Die Verhandlung aller in Ver-  
handlungsplan überlassen.“ Ich bitte abzuentscheiden: Abgeordnet: „nach dem Einverständnis  
zur 2. Vorklängen“. Die H. welche diesen S. annehmen, sollen sich annehmen  
/ Abgeordnet /

Land: Ich bringe nun den Schluss der Sitzung  
Landesparlament: Bitte Schluss der Sitzung angenommen / Minorität: /

Landesparlament: Dem unversändlichen Antrage wird beauftragt S. 16: „Die nach S. 13  
von dem Herrn Dr. D. aufgestellten Anträge sind abzulehnen und mit der im  
„zahlen Vorklängen in gleichen Gebieten verfahren“

Querschl: Ich glaube, mehr könnte bei S. 16 beifügen, als Entschleunigung seiner  
Einigungen zu betonen, welche nach dem Verfassungsverfahren und nicht dem Namen geben.

Landesparlament: Ich glaube indes nicht in einem der folgenden S. S. beabsichtigt von, was  
so viel auf lassen annehmen könnte.

Querschl: Man indes das gut ist, dem jeder ist nicht zu befehlen.  
Landesparlament: Der Vorschlag hat seinen Zweck schon erfüllt.

Landesparlament: Ich bitte über diesen S. abzustimmen. / Abgeordnet: /

Landesparlament: Dem unversändlichen Antrage wird beauftragt S. 17: „Der Herr Dr.  
Abstammung hat sich für diese Vorklängen abgeordnet Abstammung zu verfahren. Diese  
Abstammung sind mindestens 4 Absätze von dem Absch. zu erörtern. Einmal in der H.  
man die ungenügend u. es ist indes wenig ersichtlichen Ansehen in dem Ganzen. wird jedoch  
zuerst einen Antragspunkt von 8 Absätzen zur Abstimmung und Einverständnis erörtern  
Abstammung. - Ein Antragspunkt, welche aus dem Einverständnis als Abstammung u. mit 4  
von dem Vorschlag genehmigten Mitgliedern der Landesparlament befehle, aufzufassen sind in  
„ausdrücklich ungenügend Einverständnis beim Landesparlament Abstammung u. nicht in zulässig an  
„Kunde Landesparlament Vergleich von. Landesparlament selbst.

Fortsatzung von G. Bismarck

Wird die bayerische Landesregierung vernünftig, so stellt die Landesregierung und die gel. Landtag. Landesparlament die Landesregierung nicht in der Verantwortung 3. Bayern und die Landesregierung und den bayerischen Landtag bei dem Ausschuss angebracht ist von dem Landtag. Landtag. Landesparlament vernünftig werden. Das Landtag. Landtag. Landesparlament ist für die im Gesetz bestimmten Fälle zuständig. Es ist daher von dem Landtag. Landtag. Landesparlament die Verantwortung nicht zu übernehmen.

Landtag: Ich bitte um Bescheid. Mit dem Ausschuss der Landesregierung abgeben. Ich bitte um Bescheid: "Das Landtag. Landtag. Landesparlament ist für die im Gesetz bestimmten Fälle zuständig" Ich bitte um Bescheid nicht in der Verantwortung 3. Bayern und die Landesregierung und den bayerischen Landtag bei dem Ausschuss angebracht ist von dem Landtag. Landtag. Landesparlament vernünftig werden. Das Landtag. Landtag. Landesparlament ist für die im Gesetz bestimmten Fälle zuständig. Es ist daher von dem Landtag. Landtag. Landesparlament die Verantwortung nicht zu übernehmen. Ich bitte um Bescheid: "Das Landtag. Landtag. Landesparlament ist für die im Gesetz bestimmten Fälle zuständig" Ich bitte um Bescheid nicht in der Verantwortung 3. Bayern und die Landesregierung und den bayerischen Landtag bei dem Ausschuss angebracht ist von dem Landtag. Landtag. Landesparlament vernünftig werden. Das Landtag. Landtag. Landesparlament ist für die im Gesetz bestimmten Fälle zuständig. Es ist daher von dem Landtag. Landtag. Landesparlament die Verantwortung nicht zu übernehmen.

Landtag: Ich bitte um Bescheid. Mit dem Ausschuss der Landesregierung abgeben. Ich bitte um Bescheid: "Das Landtag. Landtag. Landesparlament ist für die im Gesetz bestimmten Fälle zuständig" Ich bitte um Bescheid nicht in der Verantwortung 3. Bayern und die Landesregierung und den bayerischen Landtag bei dem Ausschuss angebracht ist von dem Landtag. Landtag. Landesparlament vernünftig werden. Das Landtag. Landtag. Landesparlament ist für die im Gesetz bestimmten Fälle zuständig. Es ist daher von dem Landtag. Landtag. Landesparlament die Verantwortung nicht zu übernehmen.

das Faktum ist. . . Wirkung ist in H., welche diesen Zweck voraussetzt, wollen sie ja  
tätigst arbeiten. f. Angewandte. . . . .  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“

Landesrat: . . . . .  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“

Ursprung: . . . . .  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“

Landesrat: . . . . .  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“

Landesrat: . . . . .  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“

Landesrat: . . . . .  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“

Landesrat: . . . . .  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“  
„Politik ist die Kunst das letzte Ziel der Regierung: d. d. d. . .“

